

Ausserordentliche Session : Dezember

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1911)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Dezember 1911.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat gemäss Beschluss des Grossen Rates und im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 18. Dezember 1911** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Dekret betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare.
2. Dekret betreffend die Amtsschreibereien.
3. Direktionsgeschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hadorn.

Erste Sitzung.

Montag, den 18. Dezember 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Brand (Bern), David, von Gunten, Hari, Hofer (Alchenflüh), Ingold (Lotzwil), Kindlimann, Müller (Bargen), Roth, Scheidegger, Stämpfli, Stuber, Wysshaar, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Brügger, Choulat, Cueni, Elsässer, Flückiger, Haas, Henzlin, Hostettler, Hügli, Lanz (Rohrbach), Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Reber (Niederbipp), Renfer, Schneider (Pieterlen), Spychiger, Stebler, Trachsel, Wälti, Weber, Wolf, Zürcher.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Dekret betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare.

Bereit.

Dekret betreffend d mttsschreibereien.

Bereit.

Direktionsgeschäfte.

Präsident. Unter Direktionsgeschäften ist mir bis jetzt bloss eine gedruckte Vorlage betreffend die Strafnachlassgesuche zugegangen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist nicht im Falle, die Strafnachlassgesuche in dieser Session behandeln zu lassen. Die Akten sind uns erst im Laufe der letzten Woche zugekommen und es war uns unmöglich, sie bei allen Mitgliedern zirkulieren zu lassen. Es wird übrigens daraus auch kein Schaden erwachsen, denn bei denjenigen Geschäften, wo der Delinquent die Strafe noch nicht angetreten hat, kann vom Regierungsstatthalter aus eine Sistierung eintreten, und die übrigen Geschäfte sind nach Bericht des Regierungsrates derart, dass durchaus keine Folgen entstehen, wenn sie erst in der Januar- oder Februar-session behandelt werden.

Präsident. Wenn von seiten des Rates keine Opposition erhoben wird, wären die Strafnachlassgesuche auf die nächste Session verschoben. — Sie sind verschoben.

Sind noch andere Geschäfte zur Behandlung bereit?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es werden noch zwei kleine Domänen-geschäfte, Pfrundabtretungen, behandelt werden können, sofern die Staatswirtschaftskommission sie heute noch schnell behandeln will.

Im weitem muss ich wünschen, dass morgen das Steuergesetz noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werde; es muss noch ein kleiner Beschluss gefasst werden in bezug auf das Inkrafttreten.

v. Fischer. Man durfte wohl annehmen, die Beratung des Steuergesetzes sei nun nach der zweimaligen Lesung erledigt, und es wäre interessant zu vernehmen, was sich seither ereignet hat, dass man noch einmal darauf zurückkommen soll. Ich glaube, darüber könnte man uns schon heute Auskunft geben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kann natürlich geschehen, ich wollte die Sache nur nicht zweimal vortragen.

Man hatte in Aussicht genommen, das Gesetz solle nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft treten. Dabei ging man von der Voraussetzung aus, es könnte am 4. Februar mit der Kranken- und Unfallversicherung dem Volk vorgelegt werden. Die Regierung hat aber beschlossen, das Steuergesetz nicht mit der Kranken- und Unfallversicherung zu vermengen, sondern es erst im Laufe des Frühjahrs zur Abstimmung zu bringen. Das hat zur Folge, dass man im Falle der Annahme des Gesetzes nächstes Jahr die Steuereinschätzungen noch nicht nach dem neuen Gesetz vornehmen kann, und wir wären also genötigt, entweder die Abstimmung auf den Herbst zu verschieben oder aber in dem Artikel, der von dem Inkrafttreten des Gesetzes handelt, zu

bestimmen, das Gesetz trete nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1913 in Kraft. Nun steht dem nichts entgegen, auf diesen Artikel zurück-zukommen und ihn im angegebenen Sinne abzuändern. Das ist die ganze Aenderung, die vorgeschlagen wird.

Präsident. Ist Herr v. Fischer von der Auskunft befriedigt?

v. Fischer. Ja.

Präsident. Bevor wir zu unserer heutigen Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir folgende Bemerkung vorausszuschicken. Die Nachmittagssitzung in der zweiten Woche der letzten Session musste kurz nach 4 Uhr abgebrochen werden, weil nur noch 75 Mitglieder anwesend waren. Nun müssen die beiden Dekretsentwürfe, die uns heute vorliegen, unbedingt in den nächsten Tagen durchberaten sein. Wenn daher heute wider Erwarten nach einer oder anderthalb Stunden der Rat schon wieder beschlussunfähig sein sollte, so bliebe nichts anderes übrig, als durch Namensaufruf zu konstatieren, wer die Beschlussunfähigkeit herbeigeführt hat. Ich hoffe, die Mitglieder des Rates werden die nötige Ausdauer beweisen.

Dekret

betreffend

die Errichtung öffentlicher Inventare.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie unser altes bernisches Recht das amtliche Güterverzeichnis, so sieht das neue Recht das öffentliche Inventar vor, das den Erben die Grundlage zum Entscheid darüber geben soll, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht. Die Wirkungen sind im grossen und ganzen die gleichen wie im jetzigen Recht; der einzige Unterschied ist, dass das öffentliche Inventar auch beim Beginn einer Vormundschaft verlangt werden kann.

Die Form des öffentlichen Inventars ist den Kantonen zur Ordnung überlassen und sie ist im Einführungsgesetz in den Hauptzügen so geordnet, dass die Gläubiger sich anmelden beim Regierungssatthalter, der in diesem Falle den Amtsschreiber ersetzt, und dass das Inventar von einem Massaverwalter aufgenommen wird, dem ein Notar beigegeben ist. Darüber haben bekanntlich lange Verhandlungen stattgefunden und ich will nicht darauf zurückkommen.

Gestützt auf diese Grundlage haben wir das Dekret ausgearbeitet und in demselben auch die Gebührenfrage erörtert. Wir haben in dieser Richtung vom Ge-

setz selbst die Weisung bekommen, dass die Gebühren für die Errichtung eines amtlichen Güterverzeichnisses herabgesetzt werden sollen. Das Dekret ist von der Notariatskammer begutachtet worden, und der Ihnen vorliegende Wortlaut ist von Kommission und Regierung übereinstimmend festgesetzt worden. Das Dekret muss auf 1. Januar 1912 in Kraft treten und wir waren deshalb gezwungen, den Grossen Rat noch vor Jahresschluss darüber beraten zu lassen. Die Einzelheiten werden sich aus der Detailberatung ergeben. Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen und beantrage Eintreten auf die Vorlage.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission hat bekanntlich unter dem Druck der Verhältnisse das Dekret schon in der letzten Session vorberaten und auf diese Kommissionssitzung hin liegt nun ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission vor. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Beratung des Entwurfes. Im gedruckten Bericht des Regierungsrates zum ersten Entwurf ist so ziemlich alles gesagt, was in bezug auf die Notwendigkeit des Dekretes angeführt werden kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das öffentliche Inventar wird durch einen Notar in Gemeinschaft mit dem Massaverwalter errichtet (Art. 65, Abs. 2, des Einführungsgesetzes).

In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massaverwalters der Vormund oder Beistand (Art. 43 des Einführungsgesetzes).

§ 2.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat sich gefragt, ob man den Regierungstatthaltern vorschreiben wolle, bei der Bezeichnung des Notars für die Errichtung eines öffentlichen Notars unter den Notarien des betreffenden Bezirkes eine bestimmte Ordnung innezuhalten. Wir haben darauf verzichtet und uns mit der Bestimmung begnügt, dass der Regierungstatthalter, wenn tunlich, den Vorschlag der Erben berücksichtigen soll. Für die Ausschlussgründe des Notars gelten die allgemeinen Bestimmungen des Notariatsgesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Notar wird durch den Regierungstatthalter bezeichnet.

Handelt es sich um ein erbrechtliches Inventar, so setzt der Regierungstatthalter den mutmasslichen Erben, soweit sie ihm bekannt sind, eine Frist von fünf Tagen an, innerhalb welcher sie ihm ihre Vorschläge betreffend die Person des zu bezeichnenden Notars mitteilen können. In Vormundschaftsfällen steht das Vorschlagsrecht der Vormundschaftsbehörde zu. Diesen Vorschlägen ist, sofern ihnen kein ernstliches Hindernis im Wege steht, Rechnung zu tragen.

Die in Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat aufgezählten Ausschlussgründe finden auf den Notar Anwendung, und zwar sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zu den Erben und dem Mündel, als auch hinsichtlich desjenigen zum Massaverwalter und dem Beistand oder Vormund.

§ 3.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Inventar muss die Aktiven und Passiven enthalten. Daraus ergeben sich die beiden Hauptstücke des Inventars, und daran anschliessend muss dann die Bilanz gezogen werden. Wer über die Erbschaft selbst Auskunft geben und zur Erläuterung beitragen kann, ist verpflichtet es zu tun.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dem beigezogenen Notar liegt die Herstellung des Aktivinventars und des Schuldenverzeichnisses ob.

Der Massaverwalter und der Vormund oder Beistand haben ihm zu diesem Zwecke vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und ihm die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Die gleiche Pflicht liegt auch den Erben und allen übrigen Personen ob, die über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben können (Art. 581, Abs. 2 und 3, des Zivilgesetzbuches).

§ 4.

Grieb, Präsident der Kommission. Bei § 4 wurde ich wiederholt gefragt, ob man nicht die Möglichkeit der Fristverlängerung, wie sie im ersten Entwurf vorgesehen war, beibehalten sollte. Allein die Kommission hat gefunden, es sei nicht möglich, die Fristverlängerung vorzusehen, weil es in Art. 65 des Einführungsgesetzes heisst, dass der Massaverwalter, unter Mitwirkung eines Notars, das Inventar binnen 60 Tagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen hat. Das Gesetz selbst kennt also die Fristverlängerung nicht und die Kommission glaubt deshalb, wir dürfen hier nicht weiter gehen, sondern müssen § 4 an Art. 65 des Gesetzes anpassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Abschluss des Inventars hat binnen 60 Tagen seit seiner Anordnung zu erfolgen (Art. 65, Abs. 1, des Einführungsgesetzes).

Eine Ueberschreitung der Frist hat der Regierungsstatthalter von Amtes wegen der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Beschwerden betreffend die Aufnahme des Inventars sind, sofern sie sich gegen den Notar richten, nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Notariatsgesetzgebung geltend zu machen. Gehen sie gegen den Massaverwalter, so sind sie beim Regierungsstatthalter anzubringen, welcher darüber unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat zu entscheiden hat.

Die entscheidende Behörde kann nötigenfalls die Ersetzung des Notars oder des Massaverwalters anordnen.

§ 6.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 enthält den Grundsatz, dass das Inventar sofort aufgenommen werden soll. Ferner bezeichnet er diejenigen Personen, denen davon Kenntnis zu geben ist, dass das Inventar errichtet werden soll, und die eingeladen werden, der Aufnahme beizuwohnen, während dann § 7 diejenigen der Eingeladenen bezeichnet, die zu erscheinen haben. § 6 führt nur diejenigen Personen an, die eingeladen werden müssen, denen es aber zu einem grossen Teil frei steht, zu erscheinen oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Sofort nach seiner Ernennung hat der Notar ein notarielles Inventar über sämtliche Aktiven der Erbschaft oder des Mündelvermögens aufzunehmen. Zur Aufnahme hat er sämtliche Beteiligte schriftlich einzuladen.

Als Beteiligte sind zu betrachten: Beim vormundschaftlichen Inventar die Vormundschaftsbehörde, der Vormund oder Beistand, sowie der Bevormundete, sofern er urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar der Massaverwalter und die mutmasslichen Erben. Kommt der Staat in Betracht, so ist die Einladung an den Amtsschaffner zu richten.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Bei der Inventaraufnahme haben ausser dem Notar notwendigerweise der Massaverwalter oder der Vormund oder Beistand mitzuwirken. Die Anwesenheit der übrigen Beteiligten ist zur Gültigkeit des Inventars nicht erforderlich.

Zur Schätzung der Inventargegenstände, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, ist durch den Notar ein sachverständiger Schätzer beizuziehen. Für Liegenschaften ist die Grundsteuerschätzung einzusetzen.

Die in § 3, Abs. 3, hievor genannten Personen kann der Notar behufs Auskunfterteilung ebenfalls zur Inventaraufnahme einladen, indem er sie auf ihre Verantwortlichkeit gemäss Art. 581, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches aufmerksam macht.

§ 8.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen folgende Fassung des zweiten Alineas: «Die Urschrift bleibt in der Verwahrung des Notars. Eine Ausfertigung erfolgt zu Händen des Regierungsstatthalters». Ursprünglich war beabsichtigt, dass der Notar die von ihm errichtete Urkunde dem Regierungsstatthalter zu übergeben habe; es wurde dann aber darauf aufmerksam gemacht, dass das Inventar nach den allgemeinen Bestimmungen über notarielle Urkunden errichtet werden und infolgedessen die vom Notar erstellte Urschrift wie bei allen andern Urkunden ebenfalls in der Verwahrung des Notars bleiben soll. Die Kommission stimmte dieser Auffassung bei. Der Regierungsstatthalter bekäme also in allen Fällen eine Ausfertigung und die Beteiligten können eine solche auf ihre Kosten ebenfalls verlangen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat sich hier ein gewisser Unterschied zwischen den verschiedenen Landesteilen geltend gemacht. In gewissen Landesteilen hat bis jetzt der Notar das Inventar ausgefertigt und ausgehändigt, während die Vertreter des Jura wünschen, dass die Urschrift bei den Akten des Notars bleibe. Vom Standpunkt des Publikums und des Staates aus hat das keine Wirkung, und der Regierungsrat hat keine Veranlassung, sich dem Antrag der Kommission zu widersetzen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 8. Hinsichtlich des notariellen Verfahrens der Inventaraufnahme, sowie mit bezug auf den Inhalt und die Form der Urkunde machen die einschlägigen Vorschriften der Notariatsgesetzgebung Regel (Art. 34 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat).

Die Urschrift bleibt in der Verwahrung des Notars. Eine Ausfertigung erfolgt zu Handen des Regierungsstatthalters (§ 15). Weitere Ausfertigungen geschehen nur auf ausdrückliches Verlangen der beteiligten Personen und auf deren eigene Kosten.

§ 9.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Tode eines Erblassers kann es unter Umständen wichtig werden, das von ihm hinterlassene Vermögen zu sichern. Man braucht sich nur vorzustellen, er sterbe im Hause eines seiner Erben und die andern Erben wohnen auswärts, vielleicht ausser Landes. Die auswärtigen Erben werden von vorneherein zum Misstrauen geneigt sein, dass derjenige, der die Erbschaft hütet, sie so hüte, dass es ihm dabei am besten ergehe. Wir hatten bis jetzt die Vorschrift, dass die Erbschaft versiegelt werden konnte. Das sieht auch das neue Recht vor, aber es hat noch ein anderes Sicherungsmittel, nämlich dass über sämtliche Gegenstände ein notarielles Inventar aufgenommen werde. Wenn nun ein solches notarielles Inventar, ein sogenanntes Sicherungsinventar, beim Tode des Erblassers aufgenommen worden ist und dann später noch das öffentliche Inventar verlangt wird, so ist klar, dass man die Aktiven nicht noch einmal inventarisieren muss, sondern dass das, was beim Sicherungsinventar aufgeschrieben wurde, genügt. Mit andern Worten, das Sicherungsinventar wird dann Bestandteil des öffentlichen Inventars und es ist nicht notwendig, eine zweite Inventaraufnahme zu machen, wenn sich inzwischen die Verhältnisse nicht geändert haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein notarielles Inventar bereits zur Sicherung der Erbschaft aufgenommen wurde (Art. 60 und 61 des Einführungsgesetzes), wird kein besonderes Aktiveninventar errichtet. An seine Stelle tritt das Sicherungsinventar, das wenn nötig ergänzt wird und wovon der Regierungsstatthalter eine Ausfertigung erhält.

§ 10.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur redaktionell beantragen, in der zweiten Linie das Wort «beziehungsweise» durch «oder» zu ersetzen. Man hat diese redaktionelle Aenderung auch in den andern Artikeln vorgesehen und sie ist nur aus Versehen hier nicht berücksichtigt worden.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

§ 10. Das Schuldenverzeichnis umfasst sämtliche Verbindlichkeiten der Erbschaft oder des Mündels.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1911.

Es wird durch den Notar nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen.

§ 11.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Notar muss die vom Erblasser zurückgelassenen Bücher und Papiere untersuchen und diejenigen Leute, die mit dem Erblasser in Geschäftsverbindung gestanden sind, von der Tatsache des öffentlichen Inventars benachrichtigen. Das sind die Avisbriefe, die wir auch schon kannten. Ferner muss er sehen, was für Verpflichtungen sich aus den Büchern ergeben und diese ebenfalls aufnehmen. Dagegen braucht er die auf den Liegenschaften haftenden Dienstbarkeiten nicht aufzunehmen; dieselben sind aus dem Grundbuch ersichtlich und ihre Aufnahmepflicht wurde daher als unnötig erachtet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Notar hat unter Mitwirkung des Massaverwalters oder des Vormundes oder Beistandes die sämtlichen Papiere des Erblassers oder des Mündels, die für die Vermögensverhältnisse von Belang sind, zu untersuchen und die daraus ersichtlichen Schulden von Amtes wegen in das Verzeichnis aufzunehmen.

Zugleich hat er durch Auszüge aus dem Grundbuch und aus den Steuerkontrollen des Staates und der Gemeinde die aus diesen Büchern ersichtlichen Verbindlichkeiten des Erblassers oder Mündels festzustellen und dieselben ebenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, ihm auf Verlangen die erforderlichen Auszüge zu erstellen.

Dienstbarkeiten, welche auf den Liegenschaften der Erbschaft oder des Mündels haften, brauchen nicht in das Schuldenverzeichnis aufgenommen zu werden.

§ 12.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 ordnet den Rechnungsruf. Derselbe wird in Zukunft nicht mehr wie bisher vom Amtsschreiber erlassen, sondern vom Regierungsstatthalter. Die Eingaben haben also an das Regierungsstatthalteramt zu erfolgen. Der Notar muss die Eingaben, wie sie einlangen und ihm vom Regierungsstatthalter übergeben werden, aufnehmen. Er hat also kein Prüfungsrecht und keine Prüfungspflicht darüber, ob die Forderungen, die geltend gemacht werden, rechtsbeständig sind. Sie werden aufgenommen in Wert und Unwert. Damit man sich über die Erbschaft ein Bild machen kann, wird vorgeschrieben, dass die Bürgschaftsschulden besonders aufgeführt werden. Das hat insofern eine Bedeutung, als die Haftung der Erben, wenn sie die Erbschaft unter Vorbehalt des öffentlichen Inventars angetreten haben, für Bürgschaftsschulden nicht wie bisher eine unbedingte ist, sondern dass die Erben nur haften im Verhältnis zur gesamten Erb-

schaft. Sie dürfen also, wenn sich ohne Bürgschaften Aktiven ergeben, die Erbschaft ruhig annehmen, denn wenn sie sie nach öffentlichem Inventar angenommen haben, so haften sie für Bürgschaftsschulden nur bis zum Betrage, der bei der konkursrechtlichen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Bei Erlass des Rechnungsrufes (Art. 68 des Einführungsgesetzes) hat der Notar dem Massaverwalter an die Hand zu gehen.

Nach Schluss der Eingabefrist händigt das Regierungsstatthalteramt die von ihm gehörig kontrollierten Eingaben samt Beilagen dem Notar gegen Quittung aus.

Der Notar hat die eingegebenen Forderungen ohne weitere Ueberprüfung in das Schuldenverzeichnis aufzunehmen.

Die Aufnahme hat in übersichtlicher Darstellung zu erfolgen. Dabei sind die eingegebenen Bürgschaftsschulden, sowie die Kosten der Inventaraufnahme besonders aufzuführen.

§ 13.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 schreibt vor, dass die Bilanz gezogen und das Inventar während eines Monats im Bureau des Notars aufgelegt werden muss. Innert dieser Frist haben sich die Erben zu entscheiden, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Nach erfolgter Erstellung des Schuldenverzeichnisses wird das Gesamtinventar abgeschlossen und mit einer Bilanz versehen. Die sämtlichen Akten sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.

Inventar und Beilagenband werden während eines Monats im Bureau des Notars zur Einsichtnahme durch die Beteiligten (§ 6, Abs. 2, hievon) aufgelegt (Art. 584, Abs. 1, des Zivilgesetzbuches). Die Auflegung wird den Beteiligten vom Notar durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.

Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar sind den Beteiligten auf ihr Verlangen und in ihren eigenen Kosten auszuhändigen.

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Schuldner und Gläubiger des Erblassers oder des Mündels, deren Verbindlichkei-

ten oder Ansprüche aus den öffentlichen Büchern oder den Papieren des Erblassers ermittelt und von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen wurden, sind vom Notar durch nichteingeschriebenen Avisbrief zu benachrichtigen.

Die gedruckten Formulare für die Avisbriefe werden durch den Staat zum Selbstkostenpreise geliefert und sind beim Regierungsstatthalteramt zu beziehen.

Die geschehene Benachrichtigung ist im Inventar anzumerken.

§ 15.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Akten eines öffentlichen Inventars sind in vielen Fällen von grosser Wichtigkeit, indem sich daraus ergibt, was für ein Vermögen in einem gewissen Zeitpunkt in einer Familie vorhanden gewesen ist und namentlich auch, was die Erben erhalten haben. Um diese Akten sicher aufzubewahren und sie in Hände zu legen, wo sie jeder Beteiligte wieder eingesehen kann, ist vorgesehen, dass sämtliche Akten auf dem Regierungsstatthalteramt verbleiben, wo sie denjenigen, die ein Interesse daran haben, jeweilen zur Einsicht offen stehen.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, im Eingang des Artikels statt « Nach Beendigung der Auflegungsfrist hat der Notar das Inventar . . . » zu sagen: « . . . hat der Notar die Ausfertigung des Inventars ». Das steht in Zusammenhang mit § 8, Abs. 2, und ist mit diesem in Einklang zu bringen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

§ 15. Nach Beendigung der Auflegungsfrist hat der Notar die Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen gegen Quittung dem Regierungsstatthalter abzuliefern, welcher diese Akten in seinem Archive aufbewahrt.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Kosten des öffentlichen Inventars werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben (Art. 584, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches).

Wird ein öffentliches Inventar in Vormundschaftsfällen errichtet, so sind die Kosten aus dem Mündelvermögen zu decken.

§ 17.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die folgenden Artikel bestimmen, was die Beteiligten für ihre Mühe erhalten sollen. In erster Linie kommt der Staat, der die Eingaben durch seine Regierungsstatthalter entgegennimmt, die ein Verzeichnis derselben machen und eine Quittung ausstellen müssen. Für diese Tätigkeit, die unter Umständen recht erheblich und gar nicht einfach sein kann, soll eine Gebühr von 20 Rappen für jede Eintragung und von 50 Rappen für die Quittung erhoben werden. Das könnte in vielen Fällen einen ziemlich hohen Betrag ausmachen; deshalb wird ein Maximum von 10 Fr. und ein Minimum von 3 Fr. festgesetzt, also eine Gebühr, die sich in durchaus massigen Grenzen bewegt.

Grieb. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass das zweite Alinea vollständig der bisherigen Gesetzgebung, nämlich den Vorschriften des Stempelgesetzes, entspricht und in dieser Hinsicht nichts Neues bringt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Das Regierungsstatthalteramt bezieht für seine Tätigkeit eine fixe Gebühr. Dieselbe beträgt 20 Cts. für die Entgegennahme und Kontrollierung jeder Ansprache, sowie 50 Cts. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Ansprache (Art. 68, Abs. 3, E. G.), insgesamt jedoch niemals weniger als 3 und nie mehr als 10 Fr.

Die Akten des öffentlichen Inventars sind stempelpflichtig: in Vormundschaftsfällen, sofern das rohe Vermögen 10,000 Fr., in Erbschaftsfällen, wenn das rohe Vermögen 5000 Fr. übersteigt.

§ 18.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 18 setzt fest, dass auch der Massaverwalter grundsätzlich nicht unentgeltlich seines Amtes walten muss. Wir haben aber davon Umgang genommen, eine bestimmte Gebühr aufzustellen. Es kommt häufig vor, dass ein Freund der Familie als Massaverwalter amtiert, der die Sache als einen Freundschafsdienst ansieht und gar nichts verlangt. Wir möchten diesem schönen Brauch nicht ein Ende machen dadurch, dass wir den Regierungsstatthalter verpflichten, dem Massaverwalter eine Entschädigung zu sprechen, sondern wir hoffen, dass auch in Zukunft häufig ein Freund den Erben diesen Dienst erweise, wie es bisher vielfach vorgekommen ist.

Angekommen.

Beschluss:

§ 18. Der Massaverwalter bezieht neben der Vergütung seiner Barauslagen eine angemessene Entschädigung, welche durch den Regierungsstatthalter festgestellt wird.

Ebenso setzt der Regierungsstatthalter die Entschädigung der beigezogenen Schätzer fest.

§ 19.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 19 werden die Gebühren des Notars festgesetzt. Sie entsprechen den Gebühren, die bisher der Staat bezogen hat. Der Staat bezog bisher vom rohen Vermögen $2\frac{1}{2}$ vom Tausend, mindestens aber für jedes amtliche Güterverzeichnis 30 Fr. Diese Gebühren wurden seit einiger Zeit angefochten, namentlich auch die 30 Fr. als Minimum in jedem Falle, und der Grosse Rat hat bereits vor Jahren eine Motion erheblich erklärt, wonach dieses Minimum herabzusetzen sei. Nun war diese Herabsetzung insofern nicht ganz leicht, als das Minimum von 30 Fr. im Gesetz enthalten war. Die Herabsetzung erfolgte nicht, aber die Motion ist geblieben und sie wurde vor nicht langer Zeit durch eine Eingabe der Vormundschaftsbehörden der grösseren Gemeindewesen Bern, Thun, Burgdorf, Biel u. a. in Erinnerung gerufen. Infolgedessen wurde dann die Bestimmung in das Einführungsgesetz (Art. 70) aufgenommen: «Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen», und es unterliegt keinem Zweifel, dass man bei dieser Ermässigung in erster Linie das Minimum von 30 Fr. im Auge hatte. Bei den langen Debatten vor einem Jahr und diesen Frühling über das öffentliche Inventar wurde auch von diesen Gebühren gesprochen und gesagt, dass sie herabgesetzt werden müssen, auch wenn die Inventur den Notaren übertragen werde.

Der Regierungsrat hat in Uebereinstimmung mit der Notariatskammer denn auch die Prozentualgebühren von $2\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{2}$ vom Tausend und das Minimum von 30 auf 20 Fr. herabgesetzt. Ich bemerke ausdrücklich, dass das geschehen ist in Uebereinstimmung mit der Notariatskammer und dass in der Notariatskammer namentlich auch die praktizierenden Notare erklärt haben, sie seien einverstanden, dass nach allem, was in der Sache gesprochen worden sei, eine Herabsetzung erfolgen müsse. Nun hat der bernische Notariatsverein eine doppelte Eingabe gemacht, in der er verlangt, dass die Herabsetzung nur auf 2 vom Tausend erfolge und dass der Minimalansatz von 30 Fr. beibehalten werde. Meine Herren, das können wir nicht, das ist ein durchaus ungesetzliches Begehren, das mit dem Wortlaut des Einführungsgesetzes einfach nicht in Uebereinstimmung steht. Bei allem Wohlwollen für den Notariatsstand sind uns die Hände gebunden und wir müssen die Gebühren herabsetzen. Es handelt sich jetzt darum, das Versprechen einzulösen, das bei der ersten und zweiten Beratung des Einführungsgesetzes hier gegeben worden ist. Der Regierungsrat konnte sich deshalb nicht dazu verstehen, auf die Eingabe des Notariatsvereins einzutreten und beantragt Ihnen, in Uebereinstimmung mit der Kommission, die Herabsetzung der Prozentualgebühren auf $1\frac{1}{2}$ vom Tausend und der Minimalgebühr von 30 auf 20 Fr. Aus der ganzen Diskussion und der Entwicklung dieser Frage geht hervor, dass nur eine fühlbare Herabsetzung in Betracht fallen kann, und wir sind verpflichtet, nun dem Versprechen nach-

zukommen, das bei der Einführung des öffentlichen Inventars in seiner jetzigen Organisation von allen Seiten abgegeben wurde. Wir glauben, mit unserem Antrag die seinerzeit eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission musste sich mit dieser Frage natürlich auch befassen, denn der Antrag des Notariatsvereins ist auch in der Kommission verfochten worden. Aber mit Rücksicht auf den Wortlaut des bereits erwähnten Art. 70 des Einführungsgesetzes hat die Kommission beschlossen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich füge bei, dass diejenigen, die ursprünglich höher gehen wollten, sich schliesslich auch bewegen liessen, dem Antrag der Regierung beizupflichten. Man kann ja schon sagen, dass das unter Umständen eine primitive Bezahlung für den Notar ist. Die Aufnahme und Durchführung eines Inventars kann ausserordentlich viel Arbeit verursachen, viel Schreibereien, viel Läufe und Gänge, und es kann dabei äusserst wenig für den Notar herauskommen. Allein auf der andern Seite gibt es für den Notar dann auch wieder ein besseres Geschäft und man muss eben alles ineinander rechnen. Richtig ist, dass landauf landab über die hohe Gebühr für das amtliche Güterverzeichnis geklagt worden ist, und ich erinnere an die Motion, die unser Kollege, Herr Grossrat Steiger, im Jahre 1901 hier eingebracht hat und die erheblich erklärt worden ist. Ich will nicht wiederholen, was damals gesagt worden ist. Es wurde mit Recht betont, die Gebühr sei in vielen Fällen etwas hoch und das Minimum von 30 Fr. sollte herabgesetzt werden. Dem wurde im vorliegenden Dekret Rechnung getragen. Nun darf allerdings auch bemerkt werden, dass die Staatsgebühren auch hätten ermässigt werden können, man hätte statt der 20 Rappen ganz gut 10 Rappen für die Entgegennahme einer Eingabe ansetzen können; allein man wollte daran nicht rütteln. Die Kommission empfiehlt Ihnen die gedruckt vorliegenden Ansätze.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Der Notar hat neben der Erstattung seiner Barauslagen eine Gebühr von anderthalb vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber 20 Fr., zu fordern.

Tritt an Stelle des Aktiveninventars das Sicherungsinventar (§ 9 hievor), darf nur die Hälfte der Gebühr gefordert werden.

Für Ausfertigungen, welche die beteiligten Personen gemäss § 8, Abs. 2, und § 13, Abs. 3, dieses Dekretes verlangen, bezieht der Notar eine Gebühr von 50 Rappen für die Seite, zu 600 Buchstaben gerechnet. Diese Ausfertigungen sind stets stempelpflichtig.

Andere Gebühren oder Entschädigungen als die hievor genannten dürfen nicht gefordert werden. Streitigkeiten betreffend die Höhe der vom Notar gestellten Rechnung werden nach Massgabe der einschlägigen notariatsrechtlichen Vorschriften erledigt. Die amtliche Festsetzung der Rechnung kann beim Erbschaftsinventar durch den Massaverwalter, sowie durch jeden Erben, beim vormundschaftlichen durch den Vormund

oder Beistand, sowie durch die zuständige Vormundschaftsbehörde verlangt werden.

§§ 20 und 21.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Das vorliegende Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

§ 21. Nach dem 31. Dezember 1911 darf ein amtliches Güterverzeichnis nach Massgabe des bisherigen Rechtes nicht mehr bewilligt werden.

Erfolgte jedoch die Bewilligung vor dem 1. Januar 1912, so findet die Durchführung nach Massgabe der bisher geltenden Vorschriften statt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Errichtung öffentlicher Inventare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 65 und 70 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Da auf keinen Artikel zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Amtsschreibereien.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Führung des Grundbuches wird auch in Zukunft dem Amtsschreiber übertragen und wie bisher amtsbezirksweise vereinigt sein. Der Unterschied ist der, dass jede Einwohnergemeinde ein Grundbuch haben wird und nicht mehr jede Kirchgemeinde. In diese allgemeine Organisation bringt das Einführungsgesetz und das Dekret keine Aenderung.

Das Dekret enthält die nähern Ausführungsvorschriften einmal über die Organisation der Amtsschreibereien und sodann über den Gebührenbezug.

Auch in dieser Richtung stützt es sich auf die Weisungen, welche das Einführungsgesetz gegeben hat. Bei den Gebühren lautet der Auftrag dahin, dass die bisher, gestützt auf das Gesetz von 1878 bezogenen Gebühren den veränderten Verhältnissen anzupassen seien. Das war in mehreren Richtungen notwendig, weil ja die Verwandtenbezeichnung eine andere ist und weil auch die Tätigkeit des Amtsschreibers im einzelnen mit seiner heutigen Berufstätigkeit nicht übereinstimmt.

Der vorliegende Entwurf ist in den Ueberschriften nicht ganz genau. Denn was hier als Entwurf des Regierungsrates angegeben ist, das ist in der Hauptsache der gemeinsame Entwurf der beiden vorbereitenden Behörden, Kommission und Regierungsrat, und es bestehen nur noch einige wenige Differenzen. Die Arbeit der Kommission ist also grösser gewesen als man aus den paar Differenzen, die noch bestehen, schliessen könnte, aber sie ist in dem sogenannten Entwurf des Regierungsrates enthalten.

Das Dekret bedarf der Genehmigung der eidgenössischen Behörden. Wir haben es deshalb dem Justizdepartement zur vorläufigen Prüfung unterbreitet und es kam die Meldung zurück, dass es bis auf einen Punkt mit ihren Ansichten übereinstimme. Wir haben dann in diesem Punkte gemäss dem Vorschlag des eidgenössischen Justizdepartements die Uebereinstimmung nachträglich noch herbeigeführt. Wir haben den Entwurf auch lange bevor er definitiv war, einer Kommission von Amtsschreibern unterbreitet und sozusagen alle Begehren dieser Kommission berücksichtigen können. Es ist nun nachträglich eine neue Eingabe eingelangt, die eine gewisse Veränderung mit sich gebracht hat; doch darüber wird später zu sprechen sein. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das vorliegende Dekret in mehreren Sitzungen durchberaten und empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf dasselbe. Ich finde mich nicht veranlasst, diesen Antrag im Namen der Kommission noch weiter zu begründen. Ich berufe mich auf die Ausführungen vom Regierungsratsstisch aus und schliesse mich denselben ohne weiteres an. Ich gebe überhaupt die Erklärung ab, dass ich auch in der artikelweisen Beratung nur dann das Wort verlangen werde, wenn eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht. Sie werden alle mit mir einverstanden sein, dass wir darnach trachten sollten, das Dekret bis spätestens morgen mittag fertigzustellen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für jeden Amtsbezirk besteht eine Amtsschreiberei als Grundbuchamt im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 122 E. G.).

§ 2.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einführungsgesetz gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die übliche Organisation in den Amtsbezirken, da wo es nötig erscheint, abzuändern. Ueblich ist, dass der Amtsschreiber das Grundbuch allein führt. Wir schlagen nun vor, das für den Amtsbezirk Bern abzuändern, weil hier die Geschäftslast so gross ist, dass ein einziger qualifizierter Beamter die Sache nicht mehr bewältigen kann. Wir fragten uns, wie wir die besondere Organisation in Bern einrichten sollen. Man könnte zum Beispiel an eine ähnliche Einrichtung denken wie beim Betreibungsamt, wo wir ein Betreibungsamt Bern-Stadt und ein solches Bern-Land haben, oder man könnte den ganzen Amtsbezirk beisammen behalten und mehrere Amtsschreiber an die Spitze stellen. Wir haben uns für das letztere entschlossen, indem eine Ausscheidung der Liegenschaften sehr kompliziert und untunlich wäre. Wenn wir ausscheiden Bern-Stadt und Bern-Land, so wird letzteres eine ganz kleine Amtsschreiberei geben und der Amtsschreiber von Bern-Stadt wird seine Arbeit auch nicht einzig bewältigen können. Wenn wir aber die Stadt Bern zwei verschiedenen Amtsschreibereibezirken zuteilen, so entstehen Komplikationen, deren wir nicht Meister werden. Wir schlagen daher vor, es sei an die Spitze ein Amtsschreiber zu stellen und diesem ein Adjunkt beizugeben, der das Notariats- oder Fürsprecherpatent haben muss. Wir glauben, dass es auf diese Weise gehen werde. Ich bemerke, dass wir mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand eines Amtsschreibers in einem unserer grossen Amtsbezirke diese Einrichtung bereits provisorisch und früher auch schon an andern Orten haben treffen müssen, und dass sie sich ganz ordentlich bewährt hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Amtsschreiberei steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor.

Im Amtsbezirk Bern wird ihm ein Adjunkt unterstellt.

Durch Verordnung des Regierungsrates können die besonderen Obliegenheiten desselben näher umschrieben werden.

§ 3.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man verlangt vom Amtsschreiber naturgemäss juristische Kenntnisse. Schon jetzt muss er entweder Fürsprecher oder Notar sein und bei den komplizierten Verhältnissen des neuen Rechtes kann keine Rede davon sein, hievon abzugehen. Wir haben deshalb die bisherige bewährte Vorschrift einfach herübergenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Wählbar als Amtsschreiber oder Adjunkt ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, der das

bernische Notariats- oder Fürsprecherpatent besitzt. Die Wahl erfolgt nach Ausschreibung der Stelle durch den Regierungsrat.

§§ 4 und 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Amtsschreiber und der ihm unterstellte Adjunkt haben ihre ganze Tätigkeit dem Amte zu widmen. Insbesondere ist ihnen schlechweg verboten:

1. die Ausübung des Fürsprecher- oder Notariatsberufes;
2. die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Ehefrauen der Beamten und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, sind von der Erlangung des Wirtschaftspatentes ebenfalls ausgeschlossen (vergleiche § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 25. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen).

Jede andere dauernde oder gewerbsmässige Erwerbstätigkeit darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeübt werden. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Die Beamten der Amtsschreiberei haben ihren Wohnsitz in der Regel am Amtssitze zu nehmen. Für Verlegung ausserhalb des Amtssitzes ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

§ 6.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 befasst sich mit den Angestellten der Amtsschreiberei. Wie Sie sich erinnern, hat die Frage, wie die Anstellungsverhältnisse der Angestellten in den Bezirksbureaux zu ordnen seien, die Behörden schon einmal beschäftigt und wir haben im Einführungsgesetz zwei Artikel, die bestimmen, dass diese Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse durch Dekret des Grossen Rates geregelt werden sollen. Bekanntlich wird gegenwärtig durch Verordnung des Regierungsrates jeder Amtsschreiberei, jedem Richter und jedem Betreibungsamt eine Anzahl von Angestellten zugewilligt und zugleich gesagt, in welchen Besoldungsklassen sie einzuteilen sind. Die Wahl erfolgt aber durch die betreffenden Beamten selbst. Die Angestellten verlangen nun, dass sie direkt vom Staat ernannt werden, wie sie seit etwa 15 Jahren auch direkt von ihm besoldet sind. Ueber dieses Begehren haben sich bis jetzt Grosser Rat und Regierung nicht definitiv ausgesprochen. Man hat im Grossen Rat die Frage seinerzeit berührt, aber absichtlich unentschieden gelassen und der Regierungsrat hat gegenüber einem Begehren eines Mitgliedes des Grossen Rates Zeit verlangt, um die Frage zu prüfen, sich eine Mei-

nung zu bilden und dem Grossen Rat Vorschläge zu machen. Der Grosse Rat hat sich damit schliesslich einverstanden erklärt.

Nun entstand die Frage, ob man hier bei den Amtsschreibereiangestellten mit der Neuordnung der Verhältnisse beginnen wolle. Der Regierungsrat glaubt aber, das jetzt nicht richtig ordnen zu können, sondern dass nach Neujahr, wenn die Hochflut der Uebergangsarbeiten verzogen ist, die Frage geprüft und ein Dekret erlassen werden soll, das diese Verhältnisse nicht nur für die Amtsschreibereien, sondern auch für die Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter in diesem oder jenem Sinne ordnen würde. Diesen Gedanken bringen wir in der Fassung des Einganges des zweiten Alineas zum Abdruck: «Bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften ernannt der Amtsschreiber die Angestellten». Im ursprünglichen Entwurf hiess es: «Bis zum Erlass gegenteiliger Gesetzesvorschriften», aber das war nicht etwa in dem Sinne gemeint, dass ein Gesetz erlassen werden müsse, sondern der Ausdruck «Gesetzesvorschriften» war mehr im Sinne von allgemein verbindlichen öffentlichen Erlassen gebraucht. Wir beantragen Ihnen also, den gegenwärtigen Zustand beizubehalten und die Ordnung einem spätern zu erlassenden Dekret vorzubehalten. Es war bis jetzt der Justizdirektion und dem Regierungsrat nicht möglich, die gar nicht so einfache Frage zu prüfen; wir hatten so viel mit Einführungsbestimmungen und Dekreten zu tun, dass wir alles, was nicht auf den 1. Januar 1912 unbedingt fertig sein muss, auf die Seite gelegt haben. Wir werden nach Neujahr, sobald diese Arbeit etwas abgenommen hat, an die Behandlung der vorliegenden Frage gehen und bestimmte Vorschläge machen. Ich habe diesen Standpunkt einer Abordnung des bernischen Beamten- und Angestelltenvereins auseinandergesetzt, sie haben ihn begriffen und sich mit dem geplanten Vorgehen einverstanden erklärt. Die Kommission hat eine etwas andere Auffassung, sie macht einen etwas abweichenden Vorschlag und wir werden hören, wie sie ihn begründet.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, im zweiten Alinea die Worte «bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften» zu streichen. Wir gehen dem Grundsatz nach mit der Regierung durchaus einig, wir wollen die Wahl der Angestellten der Amtsschreiberei in diesem Dekret auch nicht präjudizieren. Nur halten wir dafür, der gemachte Vorbehalt sei eigentlich nutzlos. Wir haben ein Dekret vor uns und der Grosse Rat ist jederzeit berechtigt, dasselbe abzuändern und die Wahl der Angestellten der Amtsschreibereien auf eine andere Weise zu ordnen, als es hier geschieht. Man kann diesen Vorbehalt stehen lassen oder streichen, in der Sache selbst kommt es aufs gleiche hinaus. Immerhin halten wir es für besser, etwas Selbstverständliches nicht aufzunehmen. Auch im Falle der Streichung des erwähnten Passus ist der Grosse Rat jederzeit kompetent, das Dekret abzuändern und in der Weise vorzugehen, wie der Herr Justizdirektor uns vorgeschlagen hat. Es handelt sich also lediglich um eine redaktionelle Aenderung, über die der Grosse Rat entscheiden mag. Dem Grundsatz nach geht die Kommission mit dem Antrag der Regierung durchaus einig.

Pfister. Die Divergenz in der Redaktion der beiden vorberatenden Instanzen veranlasst mich eben-

falls das Wort zu ergreifen. Es ist ein altes Postulat der Angestellten der Bezirksverwaltung, direkt vom Staat angestellt zu werden. Das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878 sah vor, dass die Amts- und Gerichtsschreiber ihre Angestellten selbst wählen und besolden. Das war damals so geordnet worden als Ueberbleibsel des frühern Sportelsystems. Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber waren auf die Sporteln angewiesen, und wenn sie ihre Arbeit nicht mehr selbst besorgen konnten, mussten sie Angestellte beiziehen und sie aus ihren Sporteln auch bezahlen. Im Jahre 1894 wurde dann ein Dekret erlassen, nach welchem der Staat die direkte Besoldung dieser Angestellten übernahm. Den weitem Schritt der direkten Anstellung dieser Leute tat er damals noch nicht, aber die Angestellten und speziell der Verband der Beamten und Angestellten hat sich seit jener Zeit ununterbrochen bemüht, dieses Postulat zu verwirklichen. Bereits im Jahre 1899 machten sie eine Eingabe an die Regierung; 1901 und 1904 wurden sie neuerdings bei der Regierung vorstellig und es wurde damals eine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt. Diese kam zum Resultat, dass dieses Postulat ohne die Revision des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien nicht verwirklicht werden könne.

Die Frage blieb nun liegen bis zur Beratung des Einführungsgesetzes des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Sie werden sich erinnern, dass im Sommer letzten Jahres der Verband der Angestellten eine Eingabe an den Grossen Rat richtete, in der er wünschte, diese Frage möchte anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes definitiv im Sinne der direkten Anstellung durch den Staat gelöst werden. Bei der Diskussion über den betreffenden Artikel wurde dann von seiten des Herrn Grossrat G. Müller ein bezüglicher Antrag gestellt. Der Justizdirektor verlangte, man möchte die Frage nicht präjudizieren; er und soviel er wisse, auch der Regierungsrat stehen dem Postulat sympathisch gegenüber, aber man möchte ihnen Zeit geben, die Frage dann im Dekret zu lösen. Nun kommt das Dekret und die Frage findet in demselben wiederum keine definitive Lösung. Das hat in den interessierten Kreisen einen gewissen Missmut hervorgerufen. Sie haben aber, wie der Herr Justizdirektor bereits gesagt hat, die Sachlage begriffen und eingesehen, dass, da das Dekret unbedingt auf den 1. Januar 1912 in Kraft treten muss, es nicht möglich war, die Tragweite des Postulates hinreichend zu prüfen und dass der Justizdirektion und den vorberatenden Behörden hiefür die nötige Zeit gelassen werden muss.

Nun glaube ich aber doch, dass man im Dekret eine Fassung wählen sollte, durch welche die Frage, wenn auch nicht definitiv, so doch einigermaßen im Sinne der direkten Anstellung dieser Angestellten präjudiziert würde. Deshalb kann ich mich mit der Redaktion der Kommission nicht befreunden. Denn so ganz das nämliche ist es nicht, ob wir sagen: «Bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften ernennt der Amtsschreiber die Angestellten» oder einfach: «Der Amtsschreiber ernennt die Angestellten». Mit der erstern Fassung wird dem Grossen Rat ausdrücklich der Auftrag erteilt, spezielle Vorschriften über diese Materie zu erlassen. Ich möchte sogar die Redaktion noch etwas deutlicher gestalten, damit man weiss, worin diese speziellen Vorschriften be-

stehen sollen. Ich würde folgende Fassung beantragen: «Bis zur Ordnung der Anstellungsverhältnisse der Angestellten des Grundbuchamtes durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates (Art. 123 E. G.) ernennt der Amtsschreiber seine Angestellten». Damit wird ausdrücklich gesagt, dass ein Dekret des Grossen Rates erlassen werden soll. Die vorberatenden Behörden haben dann Zeit, die Angelegenheit zu prüfen und später, wenn sie wissen, wie die Frage der direkten Anstellung gelöst werden soll, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf vorzulegen.

M. Boinay. Je propose de laisser la question absolument intacte, sans la trancher ici soit dans un sens soit dans un autre. Je ne vois pas très bien comment, au point de vue rédactionnel et logique, nous pourrions insérer une telle disposition dans cet article. En effet, le Grand Conseil prépare les lois. Nommé par le peuple il est seul compétent pour élaborer ce décret. Je ne vois pas pourquoi aujourd'hui l'on voudrait absolument prendre une décision avant d'examiner cette question délicate entre toutes. Le gouvernement lui-même nous déclare, par l'organe de son rapporteur, qu'il ne l'a pas encore étudiée, et l'on voudrait aujourd'hui nous la faire trancher.

Je me demande du reste comment le gouvernement s'y prendrait pour désigner en connaissance de cause les employés des secrétaires de préfecture, c'est-à-dire des employés subalternes qu'il ne connaît pas, qu'il n'a jamais vus à l'œuvre et dont il ignore et la conduite et les capacités.

A moins de marcher dans l'inconnu il devra forcément s'en tenir aux propositions des secrétaires de préfecture, greffiers et préposés. C'est donc ceux-ci qui nommeront en réalité.

On n'a du reste pas encore entendu les deux cloches. On a entendu les employés, mais on n'a pas consulté les fonctionnaires placés à la tête de ces bureaux et qui ne voient pas, sans crainte, je le sais, cette innovation. Ils se demandent avec raison ce que deviendra la discipline et quelle autorité ils pourront exercer sur leurs employés lorsque ceux-ci seront, comme eux, nommés par le gouvernement. A la moindre contestation, l'employé fera entendre à son patron qu'il est nommé comme lui par le gouvernement, son esprit d'indépendance se développera avec le temps et ce sera le renversement de la discipline et de l'ordre dans ces bureaux qui, jusqu'à présent, n'ont pas donné lieu à des plaintes sérieuses sous ce rapport. Je ne sache pas qu'il y ait eu des abus commis à l'égard des employés, qu'on les ait molestés ou congédiés, sans motifs fondés. S'il y avait eu des abus et des faits répréhensibles le gouvernement les aurait connus et y aurait mis ordre immédiatement. On verra plus tard s'il y a lieu de s'en remettre au gouvernement pour la nomination de ces employés. Pourquoi le gouvernement et pas le peuple? Que diriez-vous si je faisais aujourd'hui la proposition de faire nommer les greffiers et les secrétaires de préfecture par le peuple? Cela pourrait tout aussi bien se soutenir que ce qu'on nous propose.

Restons-en à la situation actuelle. Il est préférable de ne pas innover dans ces matières; autrement l'on risque de provoquer les réclamations des fonctionnaires intéressés et de favoriser l'indiscipline dans une branche de l'administration où elle est le plus nécessaire.

Le gouvernement a suffisamment de besogne sans que vous lui remettiez encore la nomination de quelques centaines d'employés subalternes. Ce ne serait pas un progrès, mais un recul.

Je propose donc de maintenir le texte de l'article 6 tel qu'il est sorti des débats de la commission.

Bühler (Bern). Ich möchte sehr den Antrag Pfister und zugleich auch den Standpunkt der Regierung unterstützen. Wenn Herr Boinay eben gesagt hat, es gebe keine Disziplin mehr, man öffne der Indisziplin Tür und Tor, so möchte ich doch antworten, dass man in allen Zentralverwaltungen, nicht nur in kantonalen, sondern auch in städtischen so vorgeht und dass man Vorgesetzte hat und andere, die ihre Weisungen entgegenzunehmen haben. Das ist kein Grund, hier von Disziplin und Indisziplin zu sprechen. Dieser Standpunkt ist längst überwunden. Aber Herr Boinay muss ihn anrufen, weil er keinen andern hat. Wir haben da noch ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Privatwirtschaft vor uns; dieses Ueberbleibsel ist nun gefallen und es handelt sich darum, die Konsequenzen daraus zu ziehen und diese Angestellten vollständig zu Staatsangestellten zu machen. Das ist die Entwicklung, welche die Verwaltung und unser Staatswesen genommen hat und es nützt nichts sich dagegen zu sperren. Es ist aber auch im Einklang mit der Diskussion und dem Beschluss des Grossen Rates anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes, wenn wir hier darauf verweisen, dass diese Materie in der Gesamtheit geregelt werden soll, und bei den Amtsschreibereien haben wir zu sagen, dass bis zur Neuordnung der Dinge, auf Grund der Bestimmung im Einführungsgesetz, die Amtsschreiber ihre Angestellten wählen. Das ist das richtige und logische Vorgehen. Ich möchte Ihnen daher nochmals den Antrag Pfister und den Standpunkt der Regierung empfehlen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Tat so, wie Herr Pfister gesagt hat. Ob man den Antrag annimmt oder nicht, der von dem Kommissionspräsidenten als redaktionell dargestellt und von ihm ganz sicher auch so gemeint wird, das ist nicht so unwesentlich. Die gegenteilige Meinung des Herrn Boinay ist keine redaktionell, sondern eine materiell entgegenstehende. Ich habe mir vorgestellt, die hier vorgesehene Ordnung entspreche dem Einführungsgesetz. In Artikel 123 und 176 desselben bekommen wir in aller Form den Auftrag, durch ein Dekret die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Amtsschreibereien, der Gerichtsschreibereien und der Betreibungsämter zu ordnen, und wir haben nun hier ein pro memoria aufgenommen. Freilich sollte man meines Erachtens auch nichts mehr hinzufügen. Der Dekretsauftrag besteht in aller Form im Einführungsgesetz und das hier ist eine Erinnerung daran, so dass ich glaube, man könne es beim Vorliegenden bewenden lassen.

Schüpbach. Wenn Herr Boinay ausführt, dass die bisherige Anstellungsart zu keinen Unzukömmlichkeiten geführt hat, so sind ihm offenbar eine Reihe von Fällen aus dem alten Kanton, die wir kennen, unbekannt. Die bisherige Anstellungsart hat in der Tat zu grossen Unzukömmlichkeiten geführt. Ich will nur ein Beispiel herausgreifen. Der Amtsschreiber sollte eigentlich der Sekretär des Statthalters sein; tatsächlich ist aber der vom Amtsschreiber ernannte Ange-

stellte der Sekretär des Statthalters, und es sind mir zwei Fälle bekannt geworden, wo der Amtsschreiber gegen den Willen des Regierungsstatthalters einen Angestellten gewählt hat, der dann der Sekretär des Statthalters wurde. Das ist ein Beispiel, welches zeigt, dass diese Anstellungsart mit Unzukömmlichkeiten verbunden ist. Wir haben nun im Einführungsgesetz einen ersten Anlauf genommen und gesagt, diese Verhältnisse sollen in einem Dekret anders geordnet werden. Wenn wir hier nun den alten Grundsatz noch einmal festnageln, so bleiben wir nicht beim Alten, sondern wir gehen einen Schritt rückwärts. Ich möchte deshalb sehr den Antrag der Regierung empfehlen.

Pfister. Gestützt auf die Erklärungen des Herrn Regierungsrat Scheurer und um keine Divergenz im Rat zwischen meiner Redaktion und derjenigen der Regierung aufkommen zu lassen, ziehe ich meine Redaktion zu gunsten derjenigen der Regierung zurück.

Schär, Präsident der Kommission. Als gewesener Präsident der Kommission für das Einführungsgesetz erinnere ich mich bestens an das Entstehen des Art. 123. Sowohl in der Kommission als hier im Rat hat die Eingabe der Angestellten der Bezirksämter sehr viel zu sprechen gegeben und wir waren uns damals bewusst, dass die Frage einmal grundsätzlich hier im Rat besprochen werden muss. Ihre Kommission und namentlich der Sprecher derselben ist auch heute absolut der gleichen Meinung und ich wiederhole, dass ich den Wortlaut des Kommissionsantrages nicht so aufgefasst habe, als ob wir nun ohne weiteres, ohne Prüfung der Verhältnisse und ohne grundsätzliche Beschlussfassung seitens des Grossen Rates, am bisherigen Zustand festhalten wollten. Wenn es so aufgefasst werden sollte, so wäre es ein Irrtum.

Ich möchte aber auch die Frage vollständig unpräjudiziert der Zukunft überlassen. Es ist in dieser Frage sehr viel pro und contra anzubringen, das wissen die Leute, die in der Praxis stehen, am allerbesten, und die grundsätzliche Erörterung der Angelegenheit wird hier im Rate entschieden viel zu sprechen geben. Gestützt auf diese Erwägungen kann ich mich persönlich — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — mit dem Antrag der Regierung durchaus einverstanden erklären, wenn man es für notwendig hält, den Vorbehalt nochmals zu machen, trotzdem er bereits im Einführungsgesetz steht. Wenn man das für nötig hält, so mag der Rat es beschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) Mehrheit.

Beschluss:

§ 6. Jeder Amtsschreiberei werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben. Die Zahl der Angestellten, sowie der Betrag allfälliger Entschädigungen für Aushilfe werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften ernannt der Amtsschreiber die Angestellten. Er hat dabei den bestehenden besondern Vorschriften über die Voraussetzungen zu staatlicher Anstellung nachzuleben.

§ 7.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier schlagen wir eine kleine Neuerung vor und hoffen, sie werde auf günstigen Boden fallen. Wenn bis jetzt der Amtsschreiber verhindert war, musste man unter den Fürsprechern und Notaren einen Stellvertreter suchen und durfte sich nicht an denjenigen wenden, der in gewissem Sinne dem Amtsschreiber am nächsten steht und am nächsten wohnt, an den Gerichtsschreiber. Wenn während der Abwesenheit oder im Falle der Rekusation des Amtsschreibers eine Unterschrift notwendig war, so war das immer mit Umständen verknüpft. Wenn wir aber den Gerichtsschreiber als Stellvertreter des Amtsschreibers bezeichnen, so haben wir ohne weiteres einen qualifizierten Mann, Fürsprecher oder Notar, zur Hand, der in den allermeisten Amtsbezirken auch Zeit haben wird, diese Vertretung zu übernehmen. Ist das aus andern Gründen nicht möglich, so muss wie bisher ein Fürsprecher oder Notar beigezogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der ordentliche Stellvertreter des Amtsschreibers ist der Gerichtsschreiber.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat einen im betreffenden Amtsbezirk praktizierenden Fürsprecher oder Notar als ordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Wenn sowohl für den Amtsschreiber als den ordentlichen Stellvertreter ein Ausschlussgrund (§ 9) zutrifft, oder sie aus andern Gründen nicht funktionieren können, so ernennt der Regierungsratstatthalter zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung aus der Zahl der praktizierenden Fürsprecher oder Notare des Bezirks einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 9.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf den Grundsatz, von dem das neue Grundbuch beherrscht ist, dass man sich auf die Eintragungen im Grundbuch soll verlassen können, dass das, was im Grundbuch steht, massgebend ist, hat der Amtsschreiber naturgemäss eine sehr wichtige Stellung und für die Sache selbst unter Umständen auch die Entscheidung in der Hand. Das bringt auf der andern Seite die Verpflichtung mit sich, dass wir einen Beamten haben müssen, der durchaus unabhängig vom einzelnen Geschäft seine Entscheidungen trifft und sich infolgedessen überall

da rekusieren muss, wo er oder seine Angehörigen in einer gewissen Weise beteiligt sind. In § 9 finden Sie diese Ausschlussgründe aufgezählt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Kein Beamter der Amtsschreiberei oder Stellvertreter eines solchen darf eine Amtshandlung vornehmen:

1. in eigener Sache, oder wenn er als Stellvertreter beteiligt ist;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen. Trennung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf;
3. in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört;
4. in Sachen einer Körperschaft oder sonstigen juristischen Person, deren Vertretung ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich mit andern Personen zukommt;
5. wenn die zum Eintrag als Ausweis dienende Urkunde durch einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwister errichtet wurde.

Liegt ein Ausschlussgrund vor, so hat der Beamte dem Stellvertreter davon Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen zieht keine Ungültigkeit der vorgenommenen Amtshandlungen nach sich. Dagegen haftet der fehlbare Beamte oder Stellvertreter für allen entstandenen Schaden und ist überdies disziplinarisch zu strafen.

§§ 10 — 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Beamten und ihre Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Regierungsratstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 11. Die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten werden durch die bestehenden Spezialerlasse geregelt.

Die Besoldung des Adjunkten des Amtsschreibers von Bern beträgt 4400 Fr. bis 5200 Fr. per Jahr.

§ 12. Die Entschädigung der Stellvertreter wird durch Regulativ des Regierungsrates festgelegt.

§ 13.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bisher möblierten die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber ihre Lokalitäten selbst und bekamen dafür eine Entschädigung, die aber nach der Ansicht dieser Herren für die Verzinsung des Schätzwertes zu niedrig ist. Diese Einrichtung stammt noch aus der Zeit, wo die Gebühren vollständig in die Hände dieser Beamten gefallen sind. Nun haben sie aber schon seit längerer Zeit den Wunsch geäußert, der Staat möchte ihre Bureaux möblieren. Dieser Wunsch ist begreiflich. Die Stellen ändern, die Beamten ziehen fort und sie verwenden auf die Einrichtung der Bureaux nicht mehr als gerade notwendig ist. § 13 trägt diesem Wunsch Rechnung. Die Amtsschreiber und ihre Angestellten werden in Zukunft nicht mehr auf Privatstühlen sitzen, sondern wir werden ihnen staatliche Stühle zur Verfügung stellen und überhaupt die ganze Bureaueinrichtung von Staatswegen besorgen. Ich hoffe nur, dass die lobenswerte republikanische Bescheidenheit, welche bis jetzt bei diesen Herren geherrscht hat, auch in Zukunft vorhanden sein werde. Vorgesehen ist, dass eine Uebernahme stattfindet. Der Staat anerkennt keine Pflicht zur Uebernahme, dagegen ist er bereit, das geeignete Mobiliar zu einer gewissen Schätzung an sich zu ziehen. Will der Amtsschreiber es nicht geben, sondern es für sich selbst behalten, so wird der Staat die Möblierung übernehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Staat stellt den Amtsschreibereien die nötigen Lokale, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Zur Bestreitung der Auslagen für Bureauaterialien, Heizung und Reinigung der Bureaux etc. wird dem Amtsschreiber eine durch den Regierungsrat zum voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung ausgerichtet. Ueber deren Verwendung kann der Regierungsrat Rechnungsstellung verlangen.

§§ 14 — 22.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Beamten der Amtsschreiberei und ihre Stellvertreter sind dem Staate für den aus ihrer Nachlässigkeit oder Gefährde entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 125, Abs. 1, E. G.).

§ 15. Der Amtsschreiber haftet auch für den Schaden, den die von ihm ernannten Angestellten aus Nachlässigkeit oder Gefährde verursachen. Für die dahergigen Leistungen steht ihm das Rückgriffsrecht gegenüber dem Fehlbaren zu (Art. 125, Abs. 2, E. G.).

§ 16. Die Sicherstellung der Verantwortlichkeit erfolgt durch Kautionsleistung. Die Höhe der Kautionsleistung wird durch den Regierungsrat festgesetzt (Art. 125, Abs. 3, E. G.).

Die als Stellvertreter bezeichneten Gerichtsschreiber oder Notare leisten keine besondere Kautionsleistung. Dagegen dient die in ihrer genannten Eigenschaft geleistete Amtsbürgschaft auch zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit als Vertreter des Amtsschreibers.

In den übrigen Fällen der Stellvertretung trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen.

§ 17. Die oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die Beamten der Amtsschreiberei und ihre Stellvertreter ist der Regierungsrat.

Die unmittelbare Aufsicht wird ausgeübt durch die Justizdirektion, insbesondere durch das ihr unterstellte Inspektorat.

§ 18. Die amtliche Tätigkeit des Amtsschreibers ist mindestens einmal im Jahr einer gründlichen Inspektion zu unterwerfen. Diese hat sich auf die gesamte Geschäftsführung zu erstrecken.

§ 19. Gegen die Geschäftsführung des Amtsschreibers im allgemeinen, oder gegen bestimmte Verfügungen desselben, wie Abweisung der Anmeldung einer Grundbucheintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung, Verweigerung der Annahme einer Anmeldung und dergleichen kann Beschwerde geführt werden.

§ 20. Zur Beschwerdeführung ist jedermann, der durch die Massnahme des Amtsschreibers benachteiligt erscheint, berechtigt. Der verurkundende Notar ist in jedem Falle legitimiert.

§ 21. Die Beschwerde ist schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen bei der Justizdirektion einzureichen.

Die Justizdirektion gibt dem Beschwerdebeklagten von der Beschwerdeschrift Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die nötigen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

§ 22. Betrifft die Beschwerde den Amtsschreiber als Grundbuchverwalter, so kann der Entscheid, sofern es sich nicht um disziplinarische Bestrafung handelt, innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Eröffnung an den Bundesrat weitergezogen werden.

§ 23.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im allgemeinen lassen sich die Pflichten des Amtsschreibers folgendermassen umschreiben. Er ist erster Grundbuchführer, das ist seine Haupttätigkeit und Hauptpflicht. In dieser Beziehung können wir nicht über ihn verfügen, wie wir wollen, sondern da macht die eidgenössische Ordnung über

die Grundbuchführung Regel und wir haben diese nur näher auszugestalten und den Verhältnissen anzupassen. Zweitens ist der Amtsschreiber der Sekretär des Regierungsstatthalters und drittens die Aufsichtsbehörde über die Notarien. Im weitern hat er noch einige andere Mitwirkungspflichten in der Staatsverwaltung gegenüber der Hypothekarkasse, der Stempelverwaltung und der Brandversicherungsanstalt. Nach diesen verschiedenen Verpflichtungen ist das Kapitel von § 23 an gegliedert. Zu § 23 selbst habe ich keine Bemerkung zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Für die Pflichten des Amtsschreibers als Grundbuchverwalter im Sinne des Z. G. B. gelten die bundesrechtlichen Vorschriften und die kantonalen Ausführungserlasse.

§ 24.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 24 statuiert die Pflicht des Amtsschreibers, dass, wenn sich jemand bei ihm präsentiert und sagt, er sei der Eigentümer eines bestimmten Grundstückes und möchte damit die und die Veränderung vornehmen, er sich überzeugen muss, ob der Betreffende auch wirklich der im Grundbuch eingeschriebene Eigentümer und zweitens ob er handlungsfähig ist. Dieser Grundsatz kommt jetzt schon zur Anwendung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Bei jeder Verfügung des eingetragenen Eigentümers oder des Erwerbers, die sich nicht auf eine öffentliche Urkunde stützt (wie allfällig bei Erbgang, Erbteilung, Dienstbarkeits- oder Grundpfandrechtserrichtung) hat der Amtsschreiber die Pflicht, die Identität des Verfügenden festzustellen und sich über die Handlungsfähigkeit desselben Gewissheit zu verschaffen.

§§ 25 und 26.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Als Ausweis für die Eintragung von Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten oder Grundpfandrechten darf eine Urkunde nur angenommen werden, wenn sie enthält:

1. Name, Vorname, Beruf, Heimat und Wohnort der Parteien, sowie allfälliger Vertreter;
2. Grundbuchblattnummern der Vertragsobjekte;

3. Beschreibung der Liegenschaft nach den Aufnahmen im Grundbuch.

Notarielle Urkunden haben zudem den durch die Notariatsgesetzgebung vorgesehenen Erfordernissen zu entsprechen und die Anzeige der dem Grundstück zustehenden Berechtigungen, sowie der darauf ruhenden Belastungen zu enthalten.

§ 26. Die Eintragung einer Verfügung über mehrere Grundstücke in verschiedenen Grundbuchkreisen darf nur erfolgen, wenn für jeden Kreis ein Auszug aus der Haupturkunde über die in demselben gelegenen Objekte eingereicht wird.

§ 27.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 27 besteht eine Differenz, die hier vorläufig noch mehr redaktionellen Charakter hat, die dann aber in § 55 ihre materielle Bedeutung bekommt. Sowie die beiden Paragraphen hier gegeneinander stehen, glaube ich, könnte auch die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates zustimmen. Es handelt sich um folgendes.

Wenn unter der bisherigen Ordnung der Dinge ein Kauf abgeschlossen wurde und der Käufer eine Kaufrestanz schuldig blieb, dann behielt sich der Verkäufer für diese Kaufrestanz das Pfandrecht auf die verkaufte Liegenschaft vor und es wurde ein Titel ausgefertigt, die sogenannte Kaufbeile, welche den Forderungstitel des Verkäufers bildete. Man sah daraus, was der Verkäufer noch zu fordern hatte und dass die Liegenschaft verhaftet war. Diese Ordnung kann nach dem neuen Grundbuchsystem nicht ganz in der gleichen Form aufrecht erhalten werden. Das Pfandrecht für die Kaufrestanz kann nicht mehr im Titel selbst vorbehalten werden, aber die Sache wird sich ungefähr gleich machen in der Weise, dass der Verkäufer, wenn der Kaufbrief zur Eintragung kommt, gleichzeitig oder, wenn ihm das besser passt, innert 3 Monaten verlangen kann, dass für die Kaufrestanz ein Grundpfandrecht eingetragen werde. Dieses Grundpfandrecht wird daraufhin im Grundbuch eingetragen, und wenn der Verkäufer etwas in den Händen haben will, so kann er verlangen, dass ihm vom Kaufvertrag eine besondere Ausfertigung gegeben und in diese eingetragen werde, dass für die Kaufrestanz im Grundbuch ein Pfandrecht vorbehalten ist. Dieser Titel mit der erwähnten Bescheinigung ist dann ungefähr das, was bisher die Kaufbeile war. Die Wirkung dieses Pfandrechtes ist diejenige der Grundbuchverschreibung des neuen Rechtes und der Titel ist vielleicht noch etwas beweglicher als die Kaufbeile und entspricht im grossen und ganzen der gegenwärtigen Pfandobligation.

Nun kennt aber das neue Zivilgesetzbuch neben der Grundpfandverschreibung noch andere Pfandtitel, nämlich das Pfandrecht des Schuldbriefes und der Gült, denen wir in unserem gegenwärtigen bernischen Recht nichts entgegenzustellen haben. Was wir Gült nennen und was übrigens im alten Kanton fast nicht mehr bekannt ist, hat mit der neuen Gült nichts zu tun. Die neue Gült ist eine äusserst bewegliche Forderung, man kann sie verkaufen, abtreten, weitergeben, verpfänden und darüber verfügen, sozusagen wie wir jetzt

über ein Wertpapier verfügen. Man hat bei der Verfügung darüber nicht die Formalitäten zu beobachten wie bei unsern jetzigen Pfandtiteln; in vielen Fällen kann man Schuldbriefe und Gült sogar auf den Inhaber ausstellen lassen und derjenige, der das Papier in der Hand hat, kann sich als Gläubiger legitimieren. Es handelt sich also da um Pfandtitel, denen wir jetzt gar nichts gleichartiges entgegenzustellen haben und die eine ganz wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verkehrs mit pfandversicherten Forderungen darstellen. Infolgedessen werden diese Titel gesuchter werden als die bisherigen bernischen Pfandtitel, denen immer etwas Schwerfälliges anhaftete, und die Folge wird auch sein, dass sich das Privatkapital mehr als bisher der Anlage in Grundpfand zuwendet und nicht, wie es jetzt fast allgemein der Fall ist, nur der Anlage auf Kassabüchlein, auf Kassascheinen, Obligationen aller Art und mehr oder weniger gesicherten Aktien mit sehr hohen versprochenen, aber oft nicht im gleichen Umfang ausgerichteten Dividenden.

So kann es vorkommen, dass wenn eine Kaufrestanz bleibt, der betreffende Verkäufer nicht das, was er von Gesetzes wegen ohne weitere Gebühren und Umschweife bekommt, die etwas schwerfällige Grundpfandverschreibung, sondern einen dieser modernen Titel, Schuldbrief oder Gült, will. Nun war die Frage die, ob hierfür ein besonderes Begehren gestellt und ein besonderer Akt aufgenommen werden oder ob man das schon im Kaufakt selbst machen kann. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass in jedem Falle noch eine besondere Urkunde für Schuldbrief und Gült errichtet werden muss, und der jetzige Vorschlag geht dahin, dass man das schon im Kauf selbst vereinbaren kann. Die Parteien rechnen zum Beispiel aus, nach Abzahlung der Barzahlung und der Schulden bleibt noch eine Kaufrestanz von so und so viel tausend Franken; dieselbe ist zu dem und dem Zinsfuss zu verzinsen und auf die und die Art aufzukündigen, und der Käufer verpflichtet sich im Kauf, für diese Kaufrestanz einen Schuldbrief oder eine Gült auszustellen. Wenn das im Kaufe selbst gesagt ist, so soll diese Urkunde genügen; gestützt auf diese Vereinbarung kann beim Grundbuchführer der Ausfertigung des Titels verlangt werden und es ist nicht nötig, eine besondere Urkunde einzureichen. Das ist der Sinn des § 27. Der Vorschlag des Regierungsrates bezeichnet die Sache etwas besser als die Redaktion der Kommission.

Nun hat aber die Frage auch noch eine zweite finanzielle Seite. Es fragt sich: Wie steht es mit den Gebühren? Bekanntlich muss für die Errichtung eines Pfandrechtes eine Gebühr von $2\frac{1}{2}\%$ bezahlt werden und der Regierungsrat schlägt nun vor, dass, wenn für die Kaufrestanz nichts anderes verlangt wird als die Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes, wenn also nichts anderes begründet wird als eine Grundpfandverschreibung, für die Errichtung dieses Pfandrechtes keine besonderen Gebühren verlangt werden dürfen, sondern dass das in den 6, resp. 3% der Handänderungsgebühr inbegriffen ist. Wenn aber die Parteien den besondern Titel des Schuldbriefes oder der Gült verlangen, dann ist das unseres Erachtens ein ganz neues Pfandgeschäft und für eine derartige förmlich neue Ausfertigung eines Titels müssen die $2\frac{1}{2}\%$ bezahlt werden. Die Sache bleibt sich ungefähr gleich wie bisher. Wer sich in einem Pfandtitel ein Unter-

pfand für die Kaufrestanz vorbehielt, brauchte nichts weiter zu bezahlen; wer aber etwa eine Pfandobligation wollte, musste für die Errichtung derselben auch eine Gebühr bezahlen.

Der bernische Notariatsverein erklärt nun in einer Eingabe an den Regierungsrat und die Kommission, das sei eine ungerechte Belastung des Bürgers. Wir erhielten die beiden Eingaben fast miteinander, von denen in der einen verlangt wurde, man solle die Gebühr der Notarien nicht herabsetzen, und in der andern, man solle die Gebühr zugunsten des Staates streichen. Die Opferwilligkeit ist offenbar noch nicht verschwunden, aber sie macht sich etwas einseitig geltend. Sobald es den Staat angeht und seine Gebühren gestrichen werden sollen, stehen wir vor einer unbegrenzten Opferwilligkeit und vom Notariatsverein, jedenfalls vom Vorstand, würde auch nicht einer fehlen. Allein der Regierungsrat hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Verhältnisse der Billigkeit entsprechend geordnet werden, der Billigkeit entsprechend nach beiden Seiten, gegenüber dem Bürger und gegenüber dem Staat. Da sagen wir uns folgendes: Wenn der Bürger die Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes in der Form einer Grundpfandverschreibung verlangt, so gibt das dem Amtsschreiber nichts zu tun; er trägt einfach den Titel ein. Wenn aber ein Schuldbrief oder eine Gült verlangt wird, so muss der Amtsschreiber diesen Titel auf einem eigenen, in der Hauptsache vordruckten Formular ausfertigen. Er hat also vermehrte Arbeit. Das Geschäft stellt sich für ihn genau in der gleichen Weise dar, wie wenn ein Bürger mit einem andern Vertrag kommt und einen Schuldbrief oder eine Gült verlangt. Die Arbeit ist also genau die gleiche und namentlich auch die Verantwortung für den Staat ist absolut die gleiche; ja in Zukunft wird die Verantwortung für den Staat noch erheblich grösser sein. Es ist deshalb nur recht und billig, dass der besondern Arbeit entsprechend auch eine besondere Gebühr bezahlt werden muss. Wer sich mit dem gesetzlichen Pfandrecht begnügt, das das eidgenössische Zivilgesetzbuch vorsieht, der braucht nichts dafür zu bezahlen; wer aber diesen durchaus selbständigen Titel will, der mit der ursprünglichen Vertragsurkunde gar nichts mehr zu tun hat, der muss die Gebühr von $2\frac{1}{2}\%$ zahlen.

Wir sehen uns umsomehr veranlasst, an diesem Grundsatz festzuhalten, weil die Lasten der Neuordnung der Grundbuchverhältnisse nicht gering sind und die Grundbuchvereinigung für den Staat eine ganz wesentliche Mehrausgabe gegenüber dem alten Zustand zur Folge haben wird. Das neue Grundbuch wird namentlich in der Richtung eine Mehrbelastung zur Folge haben, dass wir unsere Geometerverhältnisse ganz anders einrichten müssen. Unter diesen Umständen wäre es nicht recht und billig, wenn wir dem Staat eine Einnahme entziehen würden, für die der tatsächliche Gegenwert in den Beamten, in der Errichtung eigener Schuldtitel und in der Uebnahme der Verantwortung geleistet wird.

Ich wiederhole, dass hier eigentlich nur die Frage der Urkundtätigkeit in Diskussion steht und dass in dieser Richtung die beiden Vorschläge nicht von einander differieren. Der eigentliche streitige Punkt wird dann bei § 55 kommen. Aber es war notwendig, beides hier zusammen zu erwähnen. Ob nun die Diskussion sich auf beides beziehen soll oder ob man vorläufig nur die Frage der Eintragung der Urkunde

erörtern will, das überlasse ich dem Rat. Ich hielt es nur für angezeigt, beide Frage im Zusammenhang darzustellen.

Schär, Präsident der Kommission. Die Differenz zwischen dem Vorschlag der Regierung und der Kommission ist deshalb entstanden, weil man sich zur Stunde auch in den Kreisen der Gelehrten über die Tragweite und die rechtliche Natur der neuen Grundpfandverschreibung nicht Rechenschaft geben kann. Nach der bisherigen Auffassung bildet die Grundpfandverschreibung keinen eigentlichen Forderungstitel, sie dient nicht als Zirkulationspapier, sondern nur als Pfandtitel und gleichzeitig Forderungstitel für die Personen, auf deren Wunsch sie errichtet worden ist. Der Schuldbrief dagegen, der unser neues, sicher in den weitaus meisten Fällen zur Anwendung gelangendes Pfandpapier sein wird, ist, wie im Einführungsgesetz gesagt wurde, gleichwertig mit unserer bisherigen Pfandobligation. Nun haben wir uns gesagt: Wenn ein Titel, ein Kauf- oder ein Abtretungsvertrag auf Rechnung zukünftiger Erbschaft errichtet wird und eine Kaufrestanz zugunsten des Veräusserers herauschaut, so will man die Möglichkeit schaffen, dass der Schuldner auf diesem Titel oder gegen entsprechende Aenderung desselben für die Kaufrestanz die errichtete Pfandstelle weitergeben, mit andern Worten ein gleichwertiges Papier in Zirkulation setzen kann, ohne dass er neuerdings Kosten hat. Der erste Entwurf der Regierung sah vor, dass, wenn für eine derartige Kaufrestanz ein Schuldbrief oder eine Gült errichtet werde, ein ganz neuer Pfandvertrag errichtet werden müsse. Ihre Kommission fand, das sei nicht notwendig; man solle im Kaufvertrag mit beidseitigem Einverständnis von Schuldner und Gläubiger, von Veräusserer und Erwerber bestimmen können, dass für die Kaufrestanz oder einen Teil derselben statt der Grundpfandverschreibung ein Schuldbrief nach neuem Recht errichtet werden soll und dass dann nicht ein neuer Titel errichtet werden müsse, sondern dass man das Formular für den Schuldbrief ausfertigen würde. Was die Errichtung der Urkunde anbelangt, so haben Sie gehört und Sie sehen es auch aus der neuen Vorlage, dass die Regierung nun der Kommission durchaus recht gibt. Sie will die Möglichkeit schaffen, dass man in solchen Fällen einen Schuldbrief errichten kann, ohne dass man einen neuen grundlegenden Pfandvertrag errichten lassen muss. In diesem Punkte herrscht also zwischen Regierung und Kommission Uebereinstimmung.

Der zweite Punkt ist rein finanzieller Natur. Die Regierung will für den neuerrichteten Schuldbrief eine zweite Prozentgebühr beziehen. Bekanntlich muss man für die Handänderung eine Gebühr von 6⁰/₁₀₀ zahlen, und wenn nun für die Kaufrestanz die Ausstellung eines Schuldbriefes verlangt wird, so fordert die Regierung hiefür noch einmal eine Gebühr von 2¹/₂ ⁰/₁₀₀. Das ist die eigentliche Differenz, welche zwischen Regierung und Kommission besteht. Die Kommission hat gefunden, wenn der Pfandvertrag im gleichen Akt errichtet werden könne, so sei es nicht billig, wenn dem Staat zweimal Gebühren bezahlt werden müssen. Es ist das, wie gesagt, eine rein fiskalische Differenz und wir werden hierüber nicht bei § 27 endgültig sprechen können, sondern bei § 55, Alinea 3. Es hat meines Erachtens keinen Wert, heute über diese fiskalische Differenz zu dis-

kutieren, sondern ich möchte Ihnen beantragen, damit zuzuwarten, bis wir § 55, der von den Gebühren handelt, beraten.

Bühlmann. Es ist allerdings richtig, dass Regierung und Kommission bei § 27 materiell das gleiche wollen und nur bezüglich der Redaktion divergieren. Mir persönlich will es scheinen, es könnte genügen, wenn wir die Redaktion der Kommission annehmen würden. Worin unterscheiden sich die beiden Redaktionen? Man geht darin einig, dass, wenn man für eine Kaufrestanz ein besseres Pfandpapier will, den Schuldbrief oder die Gült, man das im Kaufvertrag selbst soll machen können. Nun geht aber die Redaktion der Regierung noch weiter und sagt, man könne entweder in der Abtretung sich verpflichten, einen solchen Schuldbrief oder eine Gült zu errichten oder man könne gleichzeitig eine besondere Urkunde darüber einreichen. Ich halte es für selbstverständlich, dass, wenn jemand lieber eine besondere Urkunde einreicht, er es tun kann; das braucht man nicht noch extra zu sagen. Ein weiterer Punkt, in welchem die Redaktion differiert, findet sich im letzten Teil des Vorschlages der Regierung. Es heisst dort, im ersten Falle müsse neben der Haupturkunde noch ein Auszug aus derselben beigelegt werden, aus dem die Vereinbarung auf die Errichtung des Grundpfandrechtes hervorgehe. Persönlich würde ich es für den Fall, dass man der Redaktion der Regierung den Vorzug gibt vor derjenigen der Kommission, lieber sehen, wenn dieser Schlusssatz gestrichen würde. Wir wissen heute noch nicht genau, was vom Grundbuchführer in diesem Falle an Belegen und so weiter verlangt werden muss. So wie das Grundbuch eingerichtet werden soll, wird man meines Erachtens neben den Grundbuchblättern einen Belegband haben, in den chronologisch alles hineinkommt, was im Grundbuch angeführt ist. Es heisst in der Grundbuchverordnung, dass es sowohl für den Eigentumsübergang als für Dienstbarkeiten und Pfandrechtserrichtungen noch ein Beleg brauche, das in diesen Belegband komme. Muss das nun so ausgelegt werden, dass, wenn in einem Kaufvertrag selbst ein Pfandrecht errichtet wird, da noch ein besonderer Auszug oder sonst etwas besonderes in den Belegband hinein muss? Persönlich möchte ich diese Frage verneinen, weil alles chronologisch geordnet wird. Heute haben wir einen Eigentumsübergang, morgen eine Pfanderrichtung, am andern Tag eine Dienstbarkeitsrechnung — das kommt alles in den Belegband. Es sollte meines Erachtens genügen, wenn man eine Haupturkunde hat und es ist nicht nötig, den Auszug aufzunehmen. Wenn es aber nicht nötig ist, sollen wir davon absehen und das Grundbuch möglichst einfach gestalten. Es gibt sowieso viel Schreibereien. Ich möchte mich also dahin aussprechen, dass, wenn man der Redaktion der Regierung den Vorzug gibt, der letzte Satz in diesem Vorschlag zu streichen sei.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte den letzten Satz gestützt auf die eidgenössische Grundbuchverordnung für notwendig. So wie wir die Verhältnisse ansehen, werden die Belege für Käufe, Dienstbarkeitserrichtungen und Pfandrechte besonders aufbewahrt. Deshalb haben wir diese Vorschrift aufgenommen. Wir haben so wenig als irgend jemand anders Freude an überflüssigem

Schreibwerk; aber wenn uns von der Eidgenossenschaft etwas vorgeschrieben ist, müssen wir es annehmen und haben nichts dazu zu sagen. Gemeint ist, dass in den Belegband für Handänderungen die Haupturkunde kommt und in den Belegband für Pfandrechte der Auszug. Dieses Vorgehen ist uns durch die eidgenössische Ordnung direkt vorgeschrieben und deshalb können wir den letzten Satz nicht streichen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch erklären, dass auch ich mich überzeugt habe, dass in der Amtsschreiberei die Grundbuchbelege separat aufbewahrt werden müssen, dass also für Handänderungsverträge und für Pfandrechte je ein besonderes Beleg vorhanden sein muss. In diesem Falle kommen wir schlechterdings nicht darum herum, einen Auszug zu verlangen. Ich habe mich seit der Kommissionssitzung hierüber noch erkundigt und man ist in massgebenden Kreisen wirklich der Ansicht, dass man getrennte Belegbände führen müsse.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission). Minderheit.

Beschluss:

§ 27. Für den Kaufpreis oder die Kaufrestanz darf ein Grundpfandrecht in der Form der Gült oder des Schuldbriefes eingetragen werden, wenn der Käufer sich im Kaufvertrage verpflichtete, den Kaufpreis ganz oder teilweise durch einen solchen Grundpfandtitel zu tilgen.

§ 28.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hoffe, die Mehrheit des Rates werde uns dann auch helfen, den Standpunkt gegenüber den Bundesbehörden zu vertreten, den sie jetzt verfochten hat. Das wird unter Umständen nicht so leicht sein. Man wird damit nicht viel ausrichten können, dass man sagt, der Grosse Rat habe so beschlossen.

§ 28 ordnet eine Frage, die in den Bank- und Kapitalkreisen einiges Aufsehen erregt hat, nämlich die Frage, ob bei der Verurkundung eines Pfandtitels beide Parteien anwesend sein müssen oder ob es genügt, wenn der Verpfänder dabei ist. Nach der Fassung des entscheidenden Artikels des Zivilgesetzbuches waren wir ursprünglich der Meinung, beide Parteien müssen anwesend sein. Das ist nun für den gewöhnlichen Bürger, der selten in den Fall kommt, als Gläubiger einer Grundpfanderrichtung beizuwohnen, nicht sehr belastend; aber ein Bankgeschäft müsste unter Umständen fortwährend ein paar Angestellte auf der Reise haben, welche diesen Stipulationen in den verschiedenen Notariatsbureaux beiwohnen würden. Man hat die Frage näher geprüft und ist zur Ueberzeugung gekommen, dass die betreffende Bestimmung im Zivilgesetzbuch nicht vorschreiben will, dass beide Parteien beiwohnen müssen und wir haben nun hier zur Deutlichkeit gesagt, dass, wo es sich darum han-

delt, ein einseitiges Versprechen abzugeben, dass ein Stück Land als Grundpfand für eine bestimmte Forderung eingesetzt wird, es genügt, wenn der Schuldner allein da ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Enthält der in Art. 799, Abs. 2, Z. G. B., vorgesehene Vertrag keine andere Willenserklärung als diejenige des Verpfänders auf Errichtung eines Grundpfandes, so genügt es zur Eintragung im Grundbuch, wenn der Verpfänder allein bei der Verurkundung mitwirkte und die Urkunde unterzeichnete.

§§ 29 — 35.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Wo die Nummern der Grundbuchblätter einer Gemeinde nicht mit den bezüglichlichen Plannummern der Grundstücke übereinstimmen, hat das Grundbuchamt ein besonderes Objektregister zu führen. Das Objektregister enthält die Gegenüberstellung von Parzellen- und Grundbuchblattnummern.

§ 30. Das Tagebuch ist so einzurichten, dass es zugleich als Aktenkontrolle dienen kann. Demnach ist darin auch der Ausgang der Akten zu vermerken.

§ 31. Soll gemäss Art. 798, Abs. 1, Z. G. B. ein Grundpfandrecht auf mehrere in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegene Grundstücke errichtet werden, so hat der Amtsschreiber, bei dem die Anmeldung zur Eintragung erfolgt, nach stattgefundenem Eintrag, von Amtes wegen die Eintragung des Grundpfandrechts in den übrigen Grundbuchkreisen zu veranlassen.

§ 32. Veräusserungsverträge, die den Vorschriften des Art. 135 E. G. über das Verbot der Güterschlächtereien nicht entsprechen, dürfen nicht zur grundbuchlichen Behandlung angenommen werden.

§ 33. Ausfertigungen einer Urkunde zuhanden der Beteiligten (§ 51 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat) hat der Grundbuchverwalter auf Begehren des Anmeldenden mit einer Bescheinigung über den erfolgten Eintrag zu versehen, sofern sie gleichzeitig mit dem Ausweis für die Eintragung vorgelegt werden.

§ 34. Jeder Ausweis über die Eintragung des Eigentums oder eines Grundpfandrechts hat die Angabe der Grundsteuerschätzungen der von ihm betroffenen einzelnen Objekte zu enthalten.

Betrifft der begehrte Eintrag Teilparzellen oder Grundstücke, die durch Verbesserungen, Bauten und dergleichen eine Wertveränderung erfahren haben, so muss die Richtigkeit der Schätzung durch den zuständigen Grundsteuerregisterführer bescheinigt sein.

§ 35. Der Amtsschreiber hat die Pflicht, dem Grundsteuerregisterführer der Gemeinde jede auf Eigentumsveränderung Bezug habende Eintragung innert acht Tagen nach Vornahme zur Kenntnis zu bringen.

Dagegen ist auch der Grundsteuerregisterführer verpflichtet, dem Amtsschreiber von jeder vorkommenden Schätzungsveränderung eines Grundstückes Mitteilung zu machen. Diese hat innert der Frist von acht Tagen nach Inkrafttreten der neuen Schätzung zu erfolgen und geschieht unentgeltlich.

§ 36.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den §§ 36 und 37 ist die Stellung des Amtsschreibers gegenüber dem Regierungstatthalter geordnet. Sie hat schon viel zu sprechen gegeben und ist von verschiedenen Seiten angefochten worden. Die Amtsschreiber haben neuerdings erklärt — ich mache darauf aufmerksam, die Eingabe ist in den letzten Tagen eingelangt — sie seien nun durch das neue Grundbuch so in Anspruch genommen, dass sie sich mit dem Sekretariat des Regierungstatthalters nicht mehr abgeben können, dass sie keinen Schritt mehr zum Bureau hinaus tun können, ja man könnte fast meinen, dass sie keinen Blick mehr zum Fenster hinauswerfen können, um zu sehen, ob es regnet oder schneit. Das war umso verwunderlicher, als seinerzeit das Dekret einer Abordnung der Amtsschreiber unterbreitet und dort dieser Punkt nicht angegriffen worden ist. Tatsächlich ist es da und dort gut, wenn der Amtsschreiber als Sekretär des Regierungstatthalters amtiert, namentlich wenn es sich um Fragen handelt, die eine nähere Kenntnis der Gesetze und juristischen Formen verlangen. Bekanntlich hat eine grosse Zahl von unseren Regierungstatthaltern eine andere Laufbahn durchgemacht als die Amtsschreiber. Sie gehen durch die Angestelltenkarriere und es fehlen ihnen unter Umständen die rechtlichen Kenntnisse, die der Amtsschreiber, der Notar oder Fürsprecher ist, kraft seiner Studien hat. Da ist es gut, wenn jemand da ist, der den Zusammenhang mit der Gesetzgebung wahr. Wir sehen etwa gelegentlich in gewissen Fällen, dass unter unsern Regierungstatthaltern durchaus tüchtige Beamte sind, dass es aber da und dort an der Gesetzeskenntnis fehlt.

Wir schlagen nun vor, das Sekretariat des Regierungstatthalters solle wie bisher vom Amtsschreiber besorgt werden, der einen Teil dieser Funktionen persönlich ausüben muss. Diese Funktionen werden in einer besondern Verordnung des Regierungsrates festgesetzt werden. Im übrigen kann sich der Amtsschreiber durch Angestellte vertreten lassen. Das hat den Vorteil, dass man die Angestellten auf dem Regierungstatthalteramt und auf der Gerichtsschreiberei

brauchen kann. Denn es gibt eine ganze Reihe von Amtsbezirken, wo der Regierungssatthalter mit Grund nicht auf einen eigenen Angestellten Anspruch machen kann, wo er bei gutem Willen die Geschäfte allein zu besorgen imstande ist, mit Ausnahme vielleicht etwa von Kopituren und dergleichen, oder wo es genügt, wenn ihm während einigen Halbtagen per Woche ein Angestellter zur Verfügung steht. Wenn wir Regierungstatthalteramt und Amtsschreiberei ganz von einander trennen, so werden wir auf sämtlichen Regierungstatthalterämtern einen besonderen Angestellten ernennen müssen. Und wenn er auch nicht genug Arbeit hat, werden wir ihn doch nicht auf der Amtsschreiberei verwenden können, denn er wird sagen, es gehe gegen seine Pflicht und sein Gewissen, an einem andern Ort zu arbeiten als da, wo er den Amtseid abgelegt habe. Derartige Bedenken werden wir schonen müssen und nicht darüber hinwegkommen. Die Trennung der Amtsschreiberei und des Regierungssatthalteramtes in diesem Sinne ist nicht am Platz, denn es wird niemand verlangen, dass wir in den kleinen Amtsbezirken, wo wir sowieso schon viel Beamte haben, gezwungenermassen die Zahl der Bewohner des Amthauses noch vermehren. Wenn wir uns vorstellen, dass mein Heimatbezirk Erlach zum Beispiel durch 6 Beamte gebändigt und im Zaun gehalten wird und dass im Amt Neuenstadt mit 4000 Einwohnern 6 Beamte von morgens 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr nichts anderes denken, als wie sie in diesem Amtsbezirk die Ordnung aufrecht erhalten wollen und das Volk glücklich machen können, so werden wir sagen: das genügt.

Aus diesen Gründen sind wir dazu gekommen, die Verhältnisse so zu ordnen, wie es im vorliegenden Dekret geschehen ist, um den Zusammenhang zwischen Regierungstatthalteramt und Amtsschreiberei nicht ganz aufzulösen.

Schär, Präsident der Kommission. Die Frage der Trennung des Sekretariates des Regierungstatthalteramtes von der Amtsschreiberei hat schon in der Kommission für das Einführungsgesetz viel zu sprechen gegeben und schon dort wurde der grundsätzliche Antrag gestellt, in Zukunft beides von einander zu trennen. Man hat dann aber aus referendumpolitischen Gründen, um nicht noch eine weitere Klippe zu schaffen, diese Frage aus dem Einführungsgesetz herausgenommen und ihre Lösung dem Amtsschreibereidekret vorbehalten.

Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Trennung. In Zukunft wird der Amtsschreiber auf dem Grundbuchamt ein hinreichendes Feld für seine persönliche Tätigkeit haben. Das neue Grundbuch hat eine so grosse Wichtigkeit und Wirkung, dass man verlangen muss, dass die Eintragungen in dasselbe von der dazu berufenen qualifizierten Person gemacht und nicht einem Angestellten überlassen werden. Die Wichtigkeit des Grundbuches erfordert das unbedingt. Wenn man nun den Amtsschreiber verpflichtet, das Sekretariat auf dem Regierungstatthalteramt zu führen und in wichtigeren Fällen den Verhandlungen vor dem Regierungstatthalter persönlich beizuwohnen, so wird er seiner Hauptaufgabe entfremdet und es wird ihm unmöglich gemacht, seine Pflichten in bezug auf die Führung des Grundbuches gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Das ist für mich der ausschlaggebende Punkt, warum ich mich immer für die

Trennung des neuen Grundbuchverwalters von dem Regierungsstatthalteramt ausgesprochen habe.

Daneben fiel für mich auch noch ein anderer Faktor in Betracht. Sie wissen, dass der moderne Zug in der Wahl der Regierungsstatthalter ein etwas eigentümlicher ist. Man sieht nicht immer auf die absolut qualifizierte Person. In der letzten Zeit ist fast regelmässig der Schreiber, den der Amtsschreiber zur Besorgung der Sekretariatsarbeiten auf das Regierungsstatthalteramt geschickt hatte, bei einer Neuwahl Statthalter geworden. Nun wird auf einmal der Amtsschreiber, der bisher der Prinzipal dieses Angestellten war, dessen Sekretär und er muss alle die Konsequenzen tragen, die damit geschaffen werden. Das ist meiner Ansicht nach nicht ganz richtig. Wenn man von dem Amtsschreiber einen qualifizierten Ausweis verlangt, so sollte man auf der andern Seite auch von dem Vorgesetzten des Amtsschreibers, also vom Statthalter, dessen Sekretär der Amtsschreiber sein soll, irgendwelche Qualitätsausweise verlangen. Das ist aber nach der Verfassung nicht möglich und darum nehmen wir lieber die Trennung vor.

Nun wird eingewendet, und das lässt sich hören, in einer Anzahl von Amtsbezirken sei nicht Arbeit genug, um den Amtsschreiber voll zu beschäftigen, auch der Regierungsstatthalter sei nicht voll in Anspruch genommen, und darum solle der Amtsschreiber dem Regierungsstatthalter aushelfen oder wenn ein Angestellter nötig sei, so solle er an beiden Orten beschäftigt werden können. Nach dem bisherigen Usus sei das möglich; wenn man einen neuen Zustand schaffe, so könne das nicht mehr geschehen. Auch wir fürchten, dass unter der neuen Ordnung dann dem Regierungsstatthalter ein neuer Beamter, nicht mehr ein Angestellter, als Sekretär beigegeben werden müsste, der vielleicht wiederum den Ausweis juristischer Bildung zu erbringen hätte. Ich habe mir aber vorgestellt, dass es möglich sein sollte, eine glückliche Lösung für die Amtsbezirke, in denen solche Verhältnisse obwalten, zu finden. Sie bilden nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Regel ist die, dass der Amtsschreiber für seine Person auf der Amtsschreiberei mehr als genug zu tun hat und dass er einen Angestellten zum Statthalter schickt, um die Sekretariatsarbeiten zu besorgen. Er hat die Verantwortung für diesen Angestellten, kann ihn aber nicht kontrollieren, besonders in denjenigen Aemtern nicht, wo Statthaltereien und Amtsschreiberei örtlich weit auseinanderliegen. Ich verweise nur auf Aarwangen und andere Bezirke. Hier ist es ganz ausgeschlossen, dass der Amtsschreiber den Sekretär des Regierungsstatthalters irgendwie kontrollieren kann, aber er muss gleichwohl die Verantwortung für ihn tragen. Das ist entschieden auch nicht recht. Mir hätte nun vorgeschwebt, dass man dem Amtsschreiber das Sekretariat abnehme und es einem Angestellten des Regierungsstatthalteramtes übertrage, dass dieser Angestellte bis auf weiteres vom Regierungsstatthalter ernannt und kontrolliert werde und dass der Regierungsstatthalter die Verantwortung für dessen Arbeit trage. Wenn dieser Angestellte nicht genug zu tun hätte, so könnte man ihn auf dem Wege des Anstellungsvertrages verpflichten, auf den andern Bezirksbureaux, Amtsschreiberei, Gerichtsschreiberei oder Betreibungsamt, auszuhelfen. Auf diese Weise sollte meines Erachtens eine Lösung gefunden werden können. Allein die Regierung und namentlich Herr Justizdirektor Scheurer

hatten dagegen so grosse Bedenken, dass die Kommission schliesslich sich überzeugen liess und mit Mehrheit dem Antrag der Regierung, der gegenüber der ersten Fassung etwas gemildert wurde, zustimmte. Die Mehrheit der Kommission geht also mit dem Antrag der Regierung einig, der Sprechende aber ist entschieden gegenteiliger Ansicht. Um jedoch keine Differenz zu schaffen, nehme ich den abweichenden Antrag nicht auf; sollte derselbe aber aus der Mitte des Rates gestellt werden, so würde ich es begrüssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36. Der Amtsschreiber führt das Sekretariat des Regierungsstatthalters. Durch Verordnung des Regierungsrates wird festgesetzt, bei welchen Verhandlungen dem Amtsschreiber als Urkundsperson die Protokollführung obliegt. Die übrigen Verrichtungen können durch Angestellte besorgt werden.

§ 37.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 37 bezieht sich auf die Fälle, in denen die Arbeit eine so grosse ist, dass in der Tat eine Trennung vorgenommen werden muss. Gegenüber der in der Kommission geäusserten Befürchtung, dass gestützt auf die vorliegende Bestimmung bald an allen Orten besondere Sekretäre geschaffen würden, kann ich nur erklären, dass davon keine Rede sein und der Regierungsrat nur im äussersten Notfall die Errichtung einer neuen Beamtung vorschlagen wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37. Wo die Verhältnisse es erfordern, können die in § 35 erwähnten Funktionen einem besondern Sekretär, dem die notwendigen Hilfskräfte beigegeben werden, übertragen werden. Ein solcher Beschluss hat gleichzeitig über Wahl, Amtsbürgschaft, Besoldung und Organisation der Kanzlei die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Für den Amtsbezirk Bern wird die bestehende besondere Ordnung vorbehalten (Dekret vom 22. Februar 1889).

§§ 38—41.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Der Amtsschreiber ist Aufsichtsorgan über die praktizierenden Notare seines Bezirks. Er führt die Aufsicht sowohl in bezug auf die Ge-

schäftsführung im allgemeinen, als auch bezüglich der technischen Berufsausübung. Urkunden, die den notariatstechnischen Vorschriften nicht entsprechen, weist er zurück.

Er hat die zu seiner Kenntnis gelangenden wesentlichen technischen Fehler oder Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung der Justizdirektion anzuzeigen.

§ 39. Dem Amtsschreiber liegt der Verkauf der Stempelmarken und des Stempelpapiers ob. Er hat dabei den Instruktionen der Stempelverwaltung nachzuleben und über den Verkehr Rechnung zu stellen.

§ 40. Der Amtsschreiber ist das amtliche Vermittlungsorgan der Hypothekarkasse. Seine bisherigen Verpflichtungen werden durch die die Hypothekarkasse betreffenden Gesetze und die zudienenden Ausführungserlasse geordnet.

§ 41. Für die Obliegenheiten des Amtsschreibers im Dienste der kantonalen Brandversicherungsanstalt gelten die darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung 4 ³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 19. Dezember 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Bern), David, Frutiger, Girardin, Gobat, von Gunten, Hari, Heller, Hofer (Alchenflüh), Müller (Bargen), Obrist, Roth, Rudolf, Scheidegger, Stämpfli, Stuber, Wyss (Bern), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Bühler (Frutigen), Elsässer, Flückiger, Gygax, Hügli, Jenny, Ledermann, Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stucki (Ins), Wälchli, Wälti, Weber.

Tagesordnung:

Beschluss betreffend Abänderung des Art. 56, Alinea 1. des Steuergesetzentwurfes.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der letzten Session das Steuergesetz zu Ende beraten und die Schlussabstimmung vorgenommen. Dabei erhielt Art. 56, Abs. 1, folgende Fassung: «Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft». Dieser Artikel war schon zu einer Zeit redigiert worden, als man noch die Auffassung hatte, die Volksabstimmung über das Steuergesetz könne am 4. Februar 1912, das heisst gleichzeitig mit derjenigen über die Kranken- und Unfallversicherung stattfinden. Infolge der Abänderung des Progressionsartikels verschob sich dann die Schlussabstimmung über das Steuergesetz von der Herbstsession in die Novembersession. Der Regierungsrat fand, die Zeit bis zum 4. Februar sei nun zu kurz, um das Volk genügend aufzuklären, und anderseits wurde der Wunsch geäussert, man möchte den Steuergesetzentwurf nicht mit einer andern wichtigen Vor-

lage verquicken, sondern wenn immer möglich dem Volk getrennt zur Abstimmung unterbreiten. Nun könnte die Volksabstimmung nicht vor Ende April oder Anfangs Mai stattfinden, und in diesem Falle wäre es nicht mehr möglich, die Einschätzungen für das Jahr 1912 nach dem neuen Gesetz vorzunehmen. Andererseits aber hätte jeder Steuerpflichtige, wenn das Gesetz in Kraft treten würde, das Recht zu verlangen, dass ihm die im Gesetz vorgesehenen Abzüge zugestanden werden. Dem Regierungsrat bliebe also nichts anderes übrig, als die Volksabstimmung auf den Herbst zu verschieben. Nun glauben wir aber, es sei zweckmässig, dass das Volk sich im Frühjahr über die Vorlage ausspreche, damit eventuell die nötigen Vorarbeiten an die Hand genommen werden können, um das Gesetz dann auf 1. Januar 1913 in Wirksamkeit treten zu lassen. Wir beantragen daher, dem Art. 56 folgende Fassung zu geben: «Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1913 in Kraft».

Staatsrechtlich ist gegen diese dritte Lesung keine Einwendung zu erheben. Die Verfassung verlangt bloss, dass jedes Gesetz mindestens zwei Lesungen durchmache, es kann also auch eine dritte oder vierte Lesung stattfinden. Wenn Sie die Auffassung der Regierung teilen, dürfen Sie also ruhig beschliessen, Sie wollen auf Art. 56 zurückkommen und diese Abänderung genehmigen. Allerdings muss dann nochmals eine Schlussabstimmung vorgenommen werden. Dagegen wird von einem Namensaufruf abgesehen werden können, da ja der Zweck, den man mit dem Namensaufruf erreichen wollte, mit der Abstimmung in der Novembersession erreicht worden ist. Die heute vorgeschlagene Aenderung ist keine materielle, sondern bloss eine formelle in bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Ich empfehle Ihnen, auf Art. 56 zurückzukommen und die neu vorgeschlagene Fassung zu genehmigen.

Rufer (Biel). Präsident der Kommission. Die Kommission konnte sich zur Behandlung des Antrages der Regierung nicht versammeln. Persönlich schliesse ich mich diesem Antrage an und nehme an, die Kommission würde, wenn sie noch hätte zusammentreten können, das auch getan haben. Es ist nicht möglich, das Gesetz dem Volk so rechtzeitig vorzulegen, dass es bereits nächstes Jahr in Kraft treten könnte. Wenn das Volk erst im Mai zur Urne gerufen wird, haben die Einschätzungen auf Grund des alten Gesetzes bereits stattgefunden und das neue Gesetz könnte nicht sofort in Wirksamkeit erwachsen. Nachdem die Regierung erklärt hat, dass die Abstimmung nicht auf den 4. Februar angeordnet werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1913 hinauszuschieben.

v. Fischer. Ich muss mir erlauben, den Gegenantrag zu stellen, es sei auf das Traktandum nicht mehr zurückzukommen. Ich tue es nicht deshalb, weil ich der Frage an und für sich eine aussergewöhnliche Bedeutung beimesse, ob dieser Zeitpunkt im Gesetz festgesetzt werden soll oder nicht. Aber mein Antrag geht davon aus, dass durch die Annahme des regierungsrätlichen Antrages ein Präzedenzfall geschaffen wird, der im parlamentarischen Leben des Grossen Rates jedenfalls ein Unikum bildet. In der Novembersession wurde die Schlussabstimmung über das Gesetz unter Namensaufruf vorgenommen und nun

soll heute, nachdem das Geschäft damit für den Grossen Rat aus Abschied und Traktandum gekommen ist, die gleiche Vorlage noch einmal in Beratung gezogen und ein einzelner Artikel herausgegriffen werden. Ich glaube nicht, dass das je vorgekommen ist und auch nicht, dass es zweckmässig ist, eine derartige neue Praxis einzuführen. Man hat eine Schlussabstimmung vorgenommen und nach den Ausführungen vom Regierungsratsstisch aus soll nun ein Artikel wieder abgeändert und nachher noch eine, aber dann ganz unwiderruflich die letzte Schlussabstimmung vorgenommen werden. Einem solchen Verfahren muss man sich nach meinem Dafürhalten vom Standpunkt des Reglementes aus widersetzen. Als Angehöriger einer Minderheitspartei muss ich das ganz speziell tun, da die Minderheiten die strikte Innehaltung der Reglementsvorschriften verlangen müssen. Das ist für sie eine Garantie, und wir können nicht zugeben, dass man im einzelnen Fall, auch wenn es sich vielleicht, wenn man so sagen will, um eine Bagatelle handelt, Ausnahmen mache, die dann später als Präzedenzfall angeführt werden können. Der Grosse Rat soll mit dem guten Beispiel vorangehen und sich an die bestehenden Bestimmungen halten, die nur zwei Beratungen und nicht eine dritte vorsehen. Es sind auch keine entscheidenden Gründe geltend gemacht worden, die den Beschluss der Regierung als unerlässlich erscheinen lassen würden. Wenn wir ihrem Antrag nicht zustimmen, so ist die einzige Konsequenz die, dass man die Abstimmung auf den Herbst hinausschieben muss, anstatt dass man sie auf den Frühling ansetzen kann. Das wäre sicher kein Landesunglück; deshalb kann das Gesetz, wenn es überhaupt vom Volk angenommen wird, doch sicher immer noch auf den 1. Januar 1913 in Kraft treten. Ich möchte also aus prinzipiellen Gründen dem Antrag der Regierung Opposition machen. An und für sich hat die Sache keine grosse Bedeutung, aber man soll nicht Präzedenzfälle schaffen, die später unter Umständen zu fatalen Konsequenzen führen könnten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Frage erwogen, ob das von uns vorgeschlagene Verfahren zulässig sei und ich wiederhole, dass wir sie bejahen mussten. Die Verfassung schreibt als Minimum eine zweimalige Beratung vor, aber sie verbietet nirgends eine dritte oder vierte Beratung. Es erwächst im vorliegenden Fall auch kein Nachteil daraus. Wenn materiell am Gesetz etwas abgeändert würde, könnte man den Einwand des Herrn v. Fischer noch begreifen, aber es handelt sich bloss um eine formelle Frage. Durch die Ablehnung unseres Antrages würde lediglich erreicht, dass die Abstimmung auf den Herbst verschoben werden müsste, was die Regierung nicht als zweckmässig erachtet. Nachdem so lange an diesem Gesetz herum beraten worden ist, erwartet das Volk, dass man es ihm nun einmal zur Entscheidung vorlege, und wir wollen, so viel an uns, nicht Hand dazu bieten, dass fast noch ein Jahr bis zur Abstimmung verstreicht. Wir ersuchen Sie also, unserem Antrag zuzustimmen und dadurch zu ermöglichen, dass die Abstimmung im Frühjahr stattfinden kann.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Beschlusses-
entwurf Mehrheit.

Präsident. Ich frage die vorberatenden Behörden an, ob sie zur Detailberatung noch etwas beizufügen haben. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Die allgemeine Umfrage ist eröffnet; wenn nicht benützt, geschlossen. Wir würden nun zunächst über den Beschlussesentwurf und sodann über das Steuergesetz selbst noch einmal abstimmen.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.
- 2) Für Annahme des Steuergesetzes mit der soeben beschlossenen Abänderung 97 Stimmen.
Dagegen 17 Stimmen.

v. Fischer. Ich möchte nur die Erklärung zu Protokoll geben, dass ich dieses Verfahren für reglementswidrig halte.

Münster, Pfrunddomäne; Abtretung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Pfrunddomäne Münster ist seit Jahrzehnten im Besitze der dortigen Kirchgemeinde. Sie hat sie als Eigentum in den Steuerregistern eingetragen, aber es fehlt ein förmlicher Erwerbstitel. Wir haben deshalb mit der Kirchgemeinde Münster einen Abtretungsvertrag abgeschlossen und empfehlen Ihnen dessen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Moutier abgeschlossene Abtretungsvertrag vom 7. April 1911 wird genehmigt. Durch diesen Vertrag überlässt der Staat der Kirchgemeinde unentgeltlich die Pfrunddomäne und das Kirchenchor in Moutier mit zugehörigen Gebäuden, Hausplätzen, Hofräumen, Garten und Ackerland, zusammen im Halte von 31,92 Aren, mit einer Totalgrundsteuerschätzung von 36,130 Fr.

Rohrbach, Pfrunddomäne; Abtretung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Rohrbach hat das Begehren gestellt, es möchten verschiedene bauliche Veränderungen am Pfarrhaus vorgenommen werden. Wir schlugen ihr vor, wir wollen ihr die Domäne lieber abtreten und eine entsprechende Entschädigung zahlen. Es kam infolgedessen ein Abtretungsvertrag zustande, wonach wir der Kirchgemeinde die Pfrunddomäne im Grundsteuerschätzungswert von 21,280 Fr. abtreten und uns zur Bezahlung einer Loskaufsumme von 9000 Fr.

verpflichten. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung dieses Vertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Rohrbach abgeschlossene Abtretungsvertrag vom 16. Dezember 1911 wird genehmigt. Durch diesen Vertrag überlässt der Staat der Kirchgemeinde Rohrbach die Pfrunddomäne daselbst im Grundsteuerschätzungswerte von 21,280 Fr. und verpflichtet sich zur Bezahlung einer Loskaufsumme von 9000 Fr. Die Kirchgemeinde dagegen verpflichtet sich zur Uebernahme der Unterhaltungspflicht für die Pfrundgebäude und zur Stellung der gesetzlichen halben Jucharte Pflanzland.

Dekret

betreffend

die Amtsschreibereien.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 762 hievor.)

§ 42.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Teil des Dekretes behandelt die Abgaben, die sogenannte Handänderungsgebühr und diejenigen Gebühren, die überhaupt dem Amtsschreiber gezahlt werden müssen. Wir müssen infolge der Verschiedenheit des Zivilrechtes gegenüber dem altbernischen Recht noch verschiedene Anpassungen vornehmen, wie sich das Einführungs-gesetz ausdrückt. Das ist der Inhalt der §§ 42 ff. Die Gebühren sind einmal die bisherigen Prozentualgebühren und dann wird noch in einem besondern Tarif festgestellt werden müssen, was für sogenannte fixe Gebühren zu zahlen sind. Eine Aenderung in der Höhe findet gegenüber den bisherigen Ansätzen nicht statt, sondern es handelt sich einfach um eine Anpassung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 42. Alle die Grundbuchführung betreffenden Verrichtungen der staatlichen Organe erfolgen entgeltlich. Der Staat bezieht durch den Amtsschreiber anlässlich der Eintragungen entweder prozentuale Abgaben oder fixe Gebühren.

§§ 43 — 45.

Angenommen.

Beschluss:

§ 43. Bei jeder Handänderung eines Grundstücks, sowie bei jeder Grundpfandrechtserrichtung ist dem Staate eine prozentuale Abgabe zu entrichten. Dasselbe trifft zu bei Handänderung oder Verpfändung von Kuhrechten an gesezten Alpen (Art. 105 E. G.).

- § 44. Grundstücke im Sinne des § 43 sind:
1. die Liegenschaften;
 2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte;
 3. die Bergwerke.

§ 45. Als Handänderung gilt jeder Eigentumsübergang von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob derselbe infolge Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzesbestimmung erfolge.

§ 46.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 46 enthält den zahlenmässigen Ansatz von 6 ‰ wie bisher, der bei den Handänderungen ordentlicherweise bezahlt werden muss. Es muss nun auf Grund der bisherigen Praxis festgestellt werden, wie in einzelnen ausnahmsweisen Fällen die Berechnung stattzufinden hat. Im allgemeinen gilt als Regel, dass 6 ‰ des Kaufpreises oder wenn die Grundsteuerschätzung höher ist, der Grundsteuerschätzung entrichtet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Bei Handänderung von Grundstücken beträgt die Abgabe 6 ‰, mindestens jedoch 2 Fr. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart, oder ist die Grundsteuerschätzung höher als dieselbe, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schätzung.

Ist ein Gebäude für die Brandversicherung eingeschätzt, nicht aber für die Grundsteuerschätzung, so dient die Brandversicherungsschätzung als Berechnungsgrundlage für das Gebäude ohne Bodenwert.

§§ 47–50.

Angenommen.

Beschluss:

§ 47. Bei Tauschverträgen wird die Abgabe vom Kapitalwert der gegenseitigen Leistungen,

beziehungsweise den Grundsteuerschätzungen aller handändernden Objekte bezogen.

§ 48. Wird als Gegenleistung eine Rente vereinbart, so gilt als deren Wert diejenige Summe, die für den Erwerb derselben bei einer schweizerischen Rentenanstalt bezahlt werden müsste.

§ 49. Ueberträgt ein Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ihm gehörendes Grundeigentum an diese, so wird die Abgabe auf dem gesamten Uebergangspreis oder der Grundsteuerschätzung der handändernden Objekte berechnet. Dasselbe trifft zu, wenn ein Gesellschafter von der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, Grundeigentum erwirbt oder deren Aktiven und Passiven übernimmt.

§ 50. Bei Errichtung eines selbständigen und dauernden Rechts dient der Berechnung der Prozentabgabe die vereinbarte oder bestimmbare Entschädigungssumme als Grundlage, bei Baurechten die Grundsteuerschätzung der belasteten Parzelle, wenn diese höher ist als die Entschädigung.

§ 51.

Schär, Präsident der Kommission. § 51 bestimmt, dass bei jedem errichteten Grundpfandrecht (Gült, Schuldbrief Grundpfandverschreibung) eine Abgabe von 2,5 ‰ der versicherten Kapitalsumme, jedoch nie weniger als 3 Fr. entrichtet werden muss. Da auch bei Handänderungsverträgen regelmässig eine Grundpfandverschreibung errichtet wird und dieses Pfandrecht für das Grundbuch speziell angemeldet werden muss, könnten Zweifel darüber entstehen, ob dann auch hier eine Prozentualabgabe zuhanden des Staates entrichtet werden muss. Das ist nicht der Fall; wenigstens ist es nicht die Meinung der Kommission, und, soviel ich weiss, auch nicht der Regierung. Sobald also für eine Kaufrestanz oder überhaupt für eine Restanz in einem Handänderungsvertrag die Anmeldung für das Pfandrecht im Grundbuch erfolgt, darf der Staat nicht noch eine Gebühr von 2,5 ‰ beziehen, sondern muss sich mit der Handänderungsgebühr von 6 ‰ begnügen. Ich wollte nur diese Erklärung abgeben, um allfällige Zweifel zu heben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 51. Bei jedem errichteten Grundpfandrecht (Gült, Schuldbrief, Grundpfandverschreibung) wird eine Abgabe von 2,5 ‰ der versicherten Kapitalsumme, jedoch nie weniger als 3 Fr. geschuldet.

Die Verwandlung bestehender Grundpfandeinträge in andere Grundpfandarten wird der Neuerrichtung gleichgestellt.

§ 52.

Angenommen.

Beschluss:

§ 52. Wird ein bestehendes Grundpfandrecht durch nachträgliche Einsetzung auf weitere Grundstücke ausgedehnt, so ist die Abgabe vom Grundsteuerschätzungswerte der neu belasteten Objekte zu entrichten. Ist die Grundsteuerschätzung grösser als die versicherte Kapitalsumme, so ist die Abgabe nur von der letztern zu bezahlen.

§ 53.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon unter dem jetzigen Gesetz ist in einer ganzen Reihe von Fällen eine reduzierte Handänderungsgebühr zu zahlen, nämlich dann, wenn eine Liegenschaft infolge Erbrechts vom Vater auf die Kinder übergeht oder wenn sie in der elterlichen Teilung übergeht, wenn also der gewöhnliche und weitaus häufigste Teilungsfall eintritt. Das wird beibehalten. Das alte Gesetz bestimmt weiter, dass die 3⁰/₁₀₀ auch zu beziehen sind bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Dieser Begriff «Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft» war ein ungemein bestrittener. Der Ausdruck kommt in unserer ganzen bernischen Gesetzgebung sonst nirgends vor und die Steuerbehörden und die Aufsichtsbehörden wussten in vielen Fällen gar nicht, woran sie sich in der Entscheidung der Frage, ob es sich um eine solche Abtretung handle oder nicht, halten sollten. Man hat sich bis jetzt mit einem Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. Juli 1829 so gut als möglich beholfen. Von allen Streitigkeiten, die etwa bei der Handänderungsgebühr aufgetaucht sind, hat diese Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft am meisten zu reden gegeben und da sind die Amtsschreiber und Notarien und die hinter ihnen stehenden Parteien beständig im Zweifel gewesen. Der eine behauptete, das ist eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft und infolgedessen sind nur 3⁰/₁₀₀ zu zahlen, und der andere bestritt die Richtigkeit dieser Behauptung. Da der Ausdruck, wie gesagt, im übrigen in der Gesetzgebung nicht vorkommt und infolgedessen auch keine Erläuterung durch Gerichtsentscheide oder durch die Doktrin erfahren hat, so war man immer etwas am Hag. Wir haben nun in Ziffer 2 des § 53 diesen Ausdruck zu umschreiben und ihm eine tatsächliche Grundlage zu geben versucht. Die Kommission war damit nicht in allen Teilen einverstanden, und man hat sich schliesslich darauf beschränkt, ganz einfach die alte Wendung in das Dekret herüberzunehmen, offenbar in dem Sinne, dass dann die ausführenden Behörden sie auslegen sollen wie bis dahin. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es wäre besser, die Sache im Dekret zu umschreiben, und wir haben deshalb der Ziffer 2 die Ihnen gedruckt vorliegende Fassung gegeben.

Schär, Präsident der Kommission. Wie Sie soeben gehört haben, besteht bei § 53, Ziff. 2, eine Diffe-

renz zwischen Regierung und Kommission. Die Regierung beantragt, dass die sogenannten Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, das heisst Abtretungen von Eltern auf Kinder oder von Eltern auf Grosskinder gleich zu behandeln seien wie ein Kaufvertrag, wenn nicht stipuliert sei, dass die ganze Abtretungsrestanz während des Lebens des Abtreters unaufkündbar stehen bleibe. Die bisherige Praxis war anders. Sie hatte den Grundsatz festgelegt im ganzen alten Kantonsteil, dass die ermässigte Handänderungsgebühr von 3⁰/₁₀₀ nur dann zu entrichten sei, wenn der grössere Teil der Abtretungsrestanz während des Lebens des Abtreters unaufkündbar gestellt werde. Der kleinere Teil der Abtretungsrestanz konnte also während des Lebens des Abtreters eventuell aufgekündet und ein-kassiert werden. Wir haben in dieser Beziehung, wie der Herr Vertreter der Regierung richtig ausgeführt hat, keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Das Gesetz von 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien, das die Handänderungsgebühren festlegt, gibt uns darüber keinen Aufschluss. Es sagt einfach, dass Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft nur 3⁰/₁₀₀ Handänderungsgebühr zu zahlen haben. Die Aufsichtsbehörde, das heisst der Regierungsrat, hat dieser gesetzlichen Bestimmung jeweilen die Auslegung gegeben, die ich soeben angeführt habe, dass eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft dann vorhanden sei, wenn der grössere Teil der Abtretungsrestanz unaufkündbar ist und der kleinere Teil während des Lebens des Abtreters aufgekündet werden kann.

Die Kommission hat nun gefunden, wir müssen den Wortlaut des Gesetzes von 1878 wieder aufnehmen; es sei nicht statthaft, hier eine Aenderung zu treffen. Dabei liess sich die Kommission sowohl von formellen als von materiellen Gründen leiten.

Wir sind nicht frei, in dem vorliegenden Dekret die Gebühren der Amtsschreiber, die Handänderungsgebühren festzulegen, wie es uns beliebt, sondern wir haben eine gebundene Marschroute. Art. 130 des Einführungsgesetzes schreibt vor: «Die dem Staat für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das Dekret vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber und das Dekret vom 31. August 1898 über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien geordnet. Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen». Also überall da, wo das Zivilgesetzbuch in der Errichtung der Akten eine Aenderung bringt, hat der Grosse Rat den Auftrag, eine Anpassung des Gesetzes von 1878 vorzunehmen. Nun ist aber bei den Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft absolut keine Veränderung eingetreten. Nach wie vor sind diese Abtretungen möglich, es handelt sich dabei um eine einfache Eigentumsübertragung ganz gleich wie beim Kaufvertrag; irgendwelche Veränderung hat nicht stattgefunden und infolgedessen sind wir formell nicht legitimiert, hier eine Abänderung vorzunehmen. Die Kommission schlägt Ihnen daher schon aus formellen Gründen vor, es beim Wortlaut des Gesetzes von 1878 bewenden zu lassen.

Aber auch materiell ist die Neuordnung, wie sie der Regierungsrat vorsieht, nach der Ansicht der Kommission nicht begründet. Im Falle der Annahme des Antrages des Regierungsrates würden die Abtretungen

auf Rechnung zukünftiger Erbschaft eigentlich verschwinden. Das würde ich, wenigstens für ländliche Verhältnisse, entschieden bedauern. Wir würden zum mindesten das erreichen, dass diese Abtretungen nur vermöglichen Leuten in gut situierten Verhältnissen möglich wären, während sie beim weniger gut situierten Mann, beim Kleinbauer, nicht mehr vorgenommen werden könnten. Sie wissen, dass das Vermögen beim Kleinbauer hauptsächlich in den Liegenschaften besteht. Die Eltern haben keine Kapitalzinse zu beziehen oder Gelder einzukassieren, sondern ihr ganzes Vermögen steckt in der Liegenschaft. Wenn sich die Eltern nun entschliessen, ihr Heimwesen einem Kinde abzutreten, so kommt dieses Vermögen in der Abtretungsrestanz wieder zum Vorschein, und wenn dieses gesamte Vermögen während des Lebens des Vaters festgenagelt sein sollte, so dass kein Rappen einkassiert werden könnte, so wären in diesen Verhältnissen die Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbes einfach unmöglich. Mit Rücksicht auf diese grosse Tragweite, die dem Wortlaut des regierungsrätlichen Antrages beigemessen werden muss, hat die Kommission gefunden, es sei auch materiell nicht gerechtfertigt, eine Aenderung vorzunehmen.

Die Kommission ist durchaus einverstanden, dass der Staat für alle Verrichtungen der Amtsschreiber entschädigt werde, und wenn wir die Ueberzeugung hätten, dass dem Amtsschreiber bei dieser Vertragsart eine vermehrte Arbeit erwachsen würde, so hätte die Kommission gewiss auch hier, wenn auch mit schwerem Herzen, der Regierung zustimmen können. Allein dem Amtsschreiber entsteht keine vermehrte Arbeit, sondern die Arbeit wird bei allen Handänderungsverträgen und auch beim Kaufvertrag für ihn kleiner werden als bis dato. Sie wissen, dass bisher alle Handänderungsverträge auf der Amtsschreiberei wörtlich eingeschrieben werden mussten, was die Arbeit eines ständigen Angestellten erforderte. Dieses Einschreiben fällt gestützt auf das kommende neue Grundbuch dahin. Diese Arbeit wird in Zukunft demjenigen auferlegt, der die Handänderung vornimmt, das heisst dem Käufer, oder bei den Abtretungen dem Uebernehmer. Ferner werden auch die langwierigen und arbeitsreichen Nachschlagungen in den Grundbüchern für Handänderungsverträge nicht mehr vorkommen, was ebenfalls eine wesentliche Entlastung für den Amtsschreiber zur Folge haben wird. Der Amtsschreiber hat bei den Handänderungsverträgen eigentlich nichts mehr anderes zu tun, als die Verträge einzutragen. Allerdings wird er auch in Zukunft zu prüfen haben, ob der betreffende Veräusserer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und ob der eingereichte Vertrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und zwar — ich gebe das zu — in vermehrtem Masse, weil dem Grundbuch eine grössere Wirkung zukommt als bisher. Aber die eigentliche zeitraubende Arbeit der Einschreibung und Nachschlagung der Handänderungsverträge fällt in Zukunft ganz dahin.

Die Kommission findet also, eine Aenderung rechtfertige sich auch in materieller Beziehung nicht, und sie beantragt Ihnen infolgedessen, es beim Wortlaut des Gesetzes von 1878 bewenden zu lassen, allerdings in der bestimmten Meinung, dass dann auch nicht durch Auslegung seitens des Regierungsrates ein anderer Sinn in die gesetzliche Bestimmung hineingelegt werde, als die bisherige Praxis gewesen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates
(gegenüber dem Antrag der Kommission)] Minderheit.

Beschluss:

§ 53. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von nur 3⁰/₀₀ ist in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübergang an Nachkommen kraft Erbrechts;
2. Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zwischen Eltern und Kindern;
3. Handänderungen unter Geschweistern, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlasse der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben erfolgt; bei Erwerb an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet;
4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Kindern und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlasse des verstorbenen Elternteils;
5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung, oder kraft Erbrechts. Besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

§ 54.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Keine Prozentabgabe ist zu entrichten:

1. bei Handänderungen infolge Expropriation nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten;
2. bei Erwerbungen durch den Staat;
3. bei Handänderungen zwecks Bodenverbesserung gemäss Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;
4. bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abundung landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 957 Z. G. B.).

§ 55.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird nun die Differenz erledigt werden müssen, von der ich gestern gesprochen habe und die auch bereits vom Kommissionspräsidenten angetönt worden ist. Wer bisher beim Kaufvertrag eine Kaufrestanz vorbehielt und sich dafür ein Pfandrecht geben liess, musste für dieses sogenannte vorbehaltene Pfandrecht keine Gebühr bezahlen. In Zukunft wird der Verkäufer für die Kaufrestanz eine Grundpfandverschreibung eintragen lassen können und er be-

kommt so ein gesetzliches Pfandrecht und braucht es nicht mehr ausdrücklich vorzubehalten. Wenn der Verkäufer sich mit diesem Pfandrecht zufrieden gibt, braucht er auch nach dem Vorschlag der Regierung keine weitere Gebühr zu zahlen. Will aber der Verkäufer einen andern, einen besondern Titel haben, den er als eine Art Wertpapier in den Verkehr werfen kann, so muss auf besonders ausgefertigtem Formular ein Schuldbrief oder eine Gült errichtet werden. In diesem Fall handelt es sich nach der Meinung des Regierungsrates um ein ganz besonderes Pfandgeschäft, in bezug auf die Arbeit und die Verantwortung des Staates unabhängig vom Kaufvertrag, und infolgedessen soll auch eine Gebühr bezahlt werden. Der Regierungsrat beantragt daher die Streichung der Ziff. 3 im Vorschlag der Kommission und Festhalten an der ursprünglichen Vorlage.

Schär, Präsident der Kommission. Sie haben bereits meinen gestrigen Ausführungen entnehmen können, dass die Kommission der Ansicht ist, dass in diesem Falle nicht noch einmal für die Errichtung des Pfandrechtes und des Pfandtitels eine prozentuale Gebühr entrichtet werden soll. Ich wiederhole, dass man bis zur Stunde über die rechtliche Natur und innern Wirkungen der Grundpfandverschreibung im unklaren ist. Bis jetzt ist bei der Mehrzahl der Gelehrten die Meinung vorhanden, die Grundpfandverschreibung sei kein eigentliches Zirkulationspapier, das im Verkehr weiter gegeben werden könne, und das hätte zur Folge, dass jedenfalls auch die Kassen derartige Grundpfandverschreibungen nicht als Forderungstitel akzeptieren, sondern die Ausstellung von Schuldbriefen verlangen würden. Wenn sich die Praxis in Zukunft wirklich so ausgestalten sollte, so ist die Kommission der Auffassung, dass man die Ausstellung von wirklichen Zirkulationspapieren an Platz der Kaufrestanzen ermöglichen soll, ohne dass dafür eine besondere Gebühr entrichtet werden muss. Wir sind durchaus einverstanden, dass der Staat für die Ausfertigung des eigentlichen Forderungstitels, des Schuldbriefes und der Gült, also für die Ausfüllung des Formulars seitens des Amtsschreibers, eine fixe Gebühr beziehe und dass in dem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif über die fixen Gebühren je nach der Grösse der Arbeit hierfür 2—5 Fr. eingesetzt werden; aber wir halten es für unbillig, dass im gleichen Moment, wo man 6‰ Handänderungsgebühr entrichtet, für den Forderungstitel, für ein Pfandgeschäft, das aus dieser Handänderung hervorgeht, noch eine spezielle Prozentualgebühr von 2,5‰ bezahlt werden muss. Das sind die Gründe, welche die Kommission bei ihrem Vorschlag geleitet haben.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat doch nicht unter dem Eindruck lassen, als ob der Staat etwas verlangen würde, wozu er nicht berechtigt wäre. Wir legen den Entscheid vertrauensvoll in Ihre Hände, und wenn Sie der Meinung sind, dass man unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der Mehrbelastung, welche das gesamte Zivilgesetzbuch mit seinen vielen Änderungen dem Staat bringt, zu seinen Lasten auf eine Gebühr verzichten soll, zu deren Bezug man bisher berechtigt war, so mag der Grosse Rat das tun. Allein ich möchte den Entscheid des Grossen Rates nicht eintreten lassen, ohne bis aufs äusserste den Stand-

punkt des Regierungsrates verteidigt und ohne Ihnen aufs dringlichste die Wichtigkeit der Entscheidung vor Augen geführt zu haben. Wenn dann der Grosse Rat gleichwohl die Gebühr streicht, so trägt er als oberste Landesbehörde die Verantwortung und er wird ja wissen, was er macht und woher das Geld genommen werden soll. Aber solange mir Gelegenheit gegeben ist, im Namen des Regierungsrates in der Erörterung der Sache ein Wort zu sagen, ist es meine Pflicht, die Stellung zu verteidigen und die Sache so darzustellen, wie wir sie auffassen.

Ich will noch einmal kurz die Argumente wiederholen. Wer ein Grundstück verkauft und noch einen Teil des Kaufpreises zu fordern hat, der kann beim Kauf oder drei Monate nachher verlangen, dass für die Kaufrestanz ein Grundpfandrecht eingetragen werde. Das geschieht in der Weise, dass auf dem Grundbuchblatt der bisherige Eigentümer gestrichen und der neue Eigentümer angeführt und dass an der Stelle, wo die Grundpfandrechte eingetragen sind, das Grundpfandrecht für die Kaufrestanz vorgemerkt wird, also eine Arbeit, die sich ohne weiteres aus dem Kaufvertrag ergibt und für den Staat keine Belastung und auch keine grosse Verantwortung mit sich bringt. Wer nun einen derartigen Titel hat, kann sich auf seinem Kaufbrief vom Amtsschreiber eine Bescheinigung eintragen lassen, dass für die Kaufrestanz im Grundbuch ein Pfandrecht existiert. Dann gilt der Titel, der in der Form ungefähr dem bisherigen Kaufvertrag entsprechen wird, als Forderungstitel, und der Verkäufer hat das, was er bisher mit der Kaufbeile hatte, ja sogar mehr, indem dieses Pfandrecht beweglicher und sicherer ist als das bisherige vorbehaltene Pfandrecht. Er bekommt also dasjenige oder noch mehr, als er jetzt unter den genau gleichen Verhältnissen bekommt. Die Grundpfandverschreibung ist ein Titel und eine grundpfandversicherte Forderung, die so gut ihren Wert hat wie die heutigen grundpfandversicherten Forderungen des bernischen Rechtes.

Man glaubt, es werden in Zukunft keine Grundpfandverschreibungen mehr ausgestellt werden. Ich mache nur darauf aufmerksam, und das ist mir vom Verwalter der Hypothekarkasse bestätigt worden, dass die Hypothekarkasse beabsichtigt, auf Grund von Grundpfandverschreibungen Darlehen zu gewähren. Für Titel, die nicht im Verkehr sein müssen, ist die Grundpfandverschreibung ein durchaus genügendes Sicherungsmittel und gibt genügende Anhaltspunkte. Wer aber einen andern Titel will, Schuldbrief oder Gült, muss denselben besonders ausfertigen lassen. Es ist nicht möglich, einen Schuldbrief oder eine Gült auch gerade auf dem Kaufbrief zu errichten, sondern es muss vom Amtsschreiber ein besonderes einheitliches Formular ausgefertigt werden. Es ist ein ganz neues Pfandrecht mit ganz andern Wirkungen, mit ganz andern Errichtungsformen und namentlich auch mit einer ganz andern Haftung des Staates. Die Verantwortung des Staates ist grösser, und es soll nun auch eine Gebühr bezahlt werden, wenn man etwas mehr haben will als man bisher hatte. Wenn sich der Verkäufer bisher nicht mit einer Kaufbeile begnügte, sondern für die Kaufrestanz eine besondere Pfandobligation haben wollte, so musste er für die Errichtung der letztern ohne weiteres 2,5‰ bezahlen. Wenn man nun diese Verpflichtung hier streicht, so nimmt man etwas weg, was bis jetzt bestand und wo niemand die Schuldpflicht bestritten hat.

Es wird gesagt, es sei nicht richtig, dass man 8,5 ‰ bezahlen müsse. Ich mache darauf aufmerksam, dass die 6 ‰ Handänderungsgebühr vom gesamten Kaufpreis oder von der Grundsteuerschätzung bezahlt werden, die 2½ ‰ dagegen nur von der Kaufrestanz, die unter Umständen ganz klein sein kann. Man kann auch nicht sagen, man müsse die 2,5 ‰ bezahlen für den gleichen Akt, sondern man bezahlt sie für etwas, was der Staat mehr leistet. Ich bemerke noch, dass die Einführung des Zivilgesetzbuches für den Staat Belastungen nach sich zieht. Wir können die Güterrechtsregister, die Grundbuchblätter, die neuen Einrichtungen und Instruktionen des Staates nicht umsonst haben. Das Papier, das wir für die Einrichtung des Grundbuches kaufen müssen, kostet uns allein 50,000 Fr. oder mehr, und auch alles andere, was sonst gedruckt werden muss, kostet viel Geld.

In diesem Augenblick verlangt nun die Kommission, dass ein bisheriger Zustand zulasten des Staates abgeändert werden soll. Wenn der Grosse Rat das tun will, so hat er die Macht dazu und möge es beschliessen. Aber damit ist es nicht gemacht, dass man einfach sagt, man wolle das Publikum nicht belasten. Die von uns verlangte Gebühr ist keine Unbilligkeit, wie der Notariatsverein sagt, sondern eine Entschädigung für eine tatsächlich geleistete Arbeit und eine übernommene Verantwortlichkeit. Es handelt sich um die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes und ich halte es für unrichtig, diesen Rechtszustand zu kürzen in einem Augenblick, wo wir wissen, dass wir zu den Rappen Sorge haben müssen. Ich würde es nicht nur im Interesse der Staatsfinanzen, sondern überhaupt der Finanzgebarung bedauern, wenn man in einem so kritischen Augenblick leichten Herzens und ohne sich der Verantwortung bewusst zu sein, einen Beschluss im Sinne des Kommissionsvorschlages fasst. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag der Kommission abzulehnen und demjenigen der Regierung zuzustimmen.

Bühlmann. So gefährlich ist die Sache doch nicht, wie sie der Herr Justizdirektor darstellt. Er sagt, man wolle dem Staat etwas wegnehmen, was er bisher hatte. Bis zu einem gewissen Grade ist das richtig. Wenn man eine Pfandobligation errichtet hat, musste man dafür seine prozentuale Gebühr zahlen. Aber nach einer andern Seite hin ist die Sache doch nicht richtig. Es wurde schon gestern und heute vom Herrn Justizdirektor ausgeführt, dass wir im neuen Recht zwei neue Pfandarten haben. Wir haben einmal wie bisher die Grundpfandverschreibung. Das ist ein Pfandrecht, das ein Akzessorium der Hauptforderung des Geschäfts durch ein Grundpfand sicherstellt. Das hatten wir bisher; etwas anderes kannten wir nicht als dieses Nebengeschäft, dieses Akzessorium, das dem Hauptvertrag durch den Pfandvertrag angehängt worden ist. Im neuen Recht haben wir nun weiter den Schuldbrief und die Gült, zwei Pfandarten, die ganz unabhängig vom zu Grunde liegenden Geschäft bestehen. Es kommt, wenigstens gutgläubigen Dritten gegenüber, nicht darauf an, ob das Hauptgeschäft, das seinerzeit zur Errichtung des Abtretungsvertrages geführt hat, gültig ist oder nicht. Das neue Pfandrecht, das im Schuldbrief und in der Gült liegt, existiert gestützt auf die Grundbucheintragung und den Titel, den man in Händen hat; darauf kann sich der gutgläubige Dritte verlassen. Man sieht daraus

ohne weiteres, dass in Zukunft Schuldbrief und Gült einen viel besseren Verkehrswert haben werden. Sie werden dasjenige Papier sein, das bei den Banken zirkulieren wird, und ich bin überzeugt, dass über kurz oder lang sämtliche Bankgeschäfte Geld auf Grund und Boden gegen Pfandsicherung nur noch geben werden, wenn man ihnen einen Schuldbrief oder eine Gült ausstellt. Wenn die Hypothekarkasse erklärt, sie werde auch noch Grundpfandverschreibungen annehmen, so gilt das wohl nur für die Uebergangszeit, bis das neue Grundbuch da sein wird; nachher wird sich auch die Hypothekarkasse mit solchen Titeln nicht mehr befassen. So habe ich wenigstens die Ausführungen des Verwalters der Hypothekarkasse verstanden. Andere Banken haben bereits beschlossen, dass sie in Zukunft nur noch Schuldbriefe und Gült annehmen werden, und man wird nur noch mit solchen Titeln bei den Kassen Geld bekommen.

Das ist der Grund, warum ich sage, der Herr Justizdirektor hat bis zu einem gewissen Grad nicht recht. Denn wenn man bis jetzt in einem Kaufvertrag sich für die Kaufrestanz oder Kaufsumme ein Pfandrecht vorbehielt, so konnte man nach bisherigem Recht die Kaufbeile (Abtretungsbeile, Tauschbeile) ohne weiteres einer Kasse geben. Dieses Papier war so gut wie zum Beispiel eine Pfandobligation; es hatte genau den gleichen innern Wert. Und wenn man das tat, so brauchte man dafür keine Prozentualgebühr zu entrichten, sondern nur die Gebühr für die Handänderung der Liegenschaft als solche. In Zukunft muss man für das Pfandgeschäft auch noch die Prozentualgebühr zahlen, wenn der Vorschlag der Regierung angenommen wird. Das wird eine gewisse Mehrbelastung zur Folge haben, weil eben in Zukunft solche Abtretungs- und Kaufbeilen von den Banken nicht mehr angenommen werden.

Nun muss allerdings zugegeben werden, dass der neue Titel viel mehr Wert hat, und man kann sagen, dass für diesen Mehrwert und die Haftung des Staates ihm in der Form von Gebühren auch etwas zukommen soll. Grundsätzlich kann man dagegen nichts einwenden, aber es ist auch etwas anderes in Betracht zu ziehen, das mir wichtig zu sein scheint. Das neue Recht bringt uns die grossen Vorteile des Schuldbriefes und der Gült, und nun soll man doch alles tun, um das Publikum dieser Vorteile teilhaftig werden zu lassen. Wenn wir aber in einem Kaufvertrag dieses bankfähige Papier, Schuldbrief oder Gült, schaffen wollen und das nur geschehen kann, wenn neben den 6 ‰ Handänderungsgebühr noch 2,5 ‰ der verpfändeten Summe gezahlt werden, so wird man eben von Schuldbrief und Gült nur einen beschränkten Gebrauch machen. Ich gehöre durchaus nicht zu denjenigen, die dem Staat die Mittel entziehen wollen, ich weiss so gut wie Sie alle, dass er gegenwärtig sich in keiner rosigen finanziellen Lage befindet, aber ich glaube, die Annahme des Antrages der Kommission würde an der Finanzlage des Staates nicht viel ändern. Wenn man sagt, man habe für 50,000 Fr. Papier kaufen müssen für das neue Grundbuch, und die Grundbuchbereinigung verursache noch andere grosse Ausgaben, so darf man nicht vergessen, dass es sich da um einmalige Auslagen handelt und dass sich diese bezahlt machen werden, weil sich später die Auslagen reduzieren werden, indem die Arbeit eine bedeutend geringere sein wird als bisher und infolgedessen weniger Angestellte nötig sein werden

und weniger Platz gebraucht werden wird, da nicht mehr alle Titel ins Grundbuch eingetragen werden müssen.

Es bleibt noch die Haftung des Staates, für die nach der Ansicht des Herrn Justizdirektors eine Gebühr zu entrichten ist. Wie steht es mit dieser Haftung des Staates? Zunächst glaube ich nicht, dass sie mit grossen finanziellen Opfern verbunden sein wird. Die Haftung ist allerdings da. Aber ist nun die Gebühr, die verlangt wird, ein Äquivalent für die Haftung? Ich glaube so wenig als bis jetzt. Der Staat hatte bisher eine solche Haftung nicht und man zahlte die Gebühr gleichwohl. Die Handänderungsgebühr von 6‰ ist wesentlich höher und geht die Haftung des Staates nichts an. Es handelt sich da um eine Gebühr für die Arbeit des Staates und nicht für seine Haftung.

Meine Meinung geht also dahin, dass man es dem Publikum durch eine solche Gebühr nicht erschweren soll, der Vorteile der neuen Pfandarten teilhaftig zu werden. Das geschieht aber, wenn wir die Ziff. 3 nicht aufnehmen. Glaubt man, das sei nicht so wichtig, das Publikum werde gleichwohl Schuldbriefe und Gültenterrichten lassen und der Staat habe diese Einnahme nötig, so beschliesse man nach Antrag der Regierung und man wird dann sehen, wie die Sache herauskommt. Die Betroffenen werden natürlich etwas schimpfen, aber schliesslich werden sie es auch schlucken und zahlen.

Rufer (Biel). Der Herr Justizdirektor hat mit Recht darauf hingewiesen, dass schon nach dem jetzigen Recht ein Gläubiger, der den Kauftitel in eine Pfandobligation umwandeln lassen wollte, dem Staat eine Gebühr von 2,5‰ entrichten musste. Es kam schon jetzt vielfach vor, dass der Verkäufer aus diesem oder jenem Grunde für die Kaufrestanz statt der Kaufbeile eine Pfandobligation als Forderungstitel wünschte. Es kam auch vor, dass eine Kaufbeile verloren ging und man sie durch eine Pfandobligation ersetzen musste. In allen diesen Fällen musste die Staatsgebühr von 2,5‰ bezahlt werden. Unter dem neuen Recht wird es in den meisten Fällen sein Bewenden damit haben, dass dem Verkäufer eine Pfandverschreibung gegeben wird. In ländlichen Verhältnissen kommt es ja höchst selten vor, dass aus einem Kaufgeschäft eine grosse Kaufrestanz zugunsten des Verkäufers resultiert, und von der Hypothekarkasse wird aus ländlichen Bezirken höchst selten die Uebernahme von Kauftiteln verlangt. Wer einen andern Titel will, Schuldbrief oder Gült, der soll dem Staat die 2,5‰ wieder entrichten. Gerade in den letzten Tagen ist mir in meiner Praxis ein Fall vorgekommen, wo ich es als eine Ungerechtigkeit ansehen würde, wenn der Gläubiger, der einen Schuldbrief oder eine Gült haben will, keine Staatsgebühr entrichten müsste. Leute, die in Genf wohnen, haben in Biel eine Liegenschaft verkauft und haben eine Kaufrestanz von über 100,000 Fr.; unter dem neuen Recht würden sie zweifellos einen Schuldbrief oder eine Gült verlangen und da wäre es nicht recht, wenn sie bloss eine fixe Gebühr von 2—5 Fr. entrichten müssten. In solchen Fällen, wo es sich um so grosse Kaufrestanzen handelt und die Betroffenen ein zirkulationsfähiges Papier wollen, dürfen sie auch die Staatsgebühr von 2,5‰ zahlen.

Es entsteht noch die Frage, wer die Gebühr bezahlen müsse. § 57 sagt, dass in der Regel der Käufer dem Staat diese Gebühr zu entrichten hat, dass aber den Parteien vorbehalten sei, eine andere Abmachung zu treffen. Ich habe das Gefühl, dass in Fällen, wie dem soeben erwähnten, eine besondere Abmachung stattfinden und der Käufer dem Verkäufer sagen wird, wenn er eine Gült oder einen Schuldbrief verlange, so müsse er die 2,5‰ Staatsgebühr entrichten. — Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung empfehlen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Justizdirektors doch eine kurze Erklärung abgeben. Herr Scheurer hat der Kommission den Vorwurf gemacht, wir hätten leichten Herzens, ohne Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber dem Staat, diese Gebühren herabgesetzt. Das ist nicht richtig. Wir haben die Ziff. 3 im vollen Bewusstsein unserer Stellung aufgenommen. Wir haben lange über diesen Paragraphen beraten und sogar Herrn Hypothekarkassaverwalter Wyss während der Kommissionsberatungen kommen lassen, um ihn darüber einzuvernehmen, ob die Hypothekarkasse bereits beschlossen habe, dass sie auch Grundpfandverschreibungen annehmen werde. Wenn Herr Wyss diese Frage bejaht hätte, so würde die Kommission der Regierung zugestimmt haben. Allein Herr Wyss hat uns gesagt, die Behörden der Hypothekarkasse haben zur Stunde noch nicht Beschluss gefasst, was für Titel sie in Zukunft annehmen werden, nach seinem Dafürhalten dürfte die Grundpfandverschreibung angenommen werden. Also Herr Wyss ist persönlich für die Annahme dieser Titel, wie der Herr Justizdirektor bereits mitgeteilt hat, allein er konnte uns nicht die Erklärung abgeben, dass die Behörden der Hypothekarkasse sie akzeptieren werden. Darüber kann der Verwalter nicht allein entscheiden, sondern das muss von den Behörden festgelegt werden. Wenn die Hypothekarkasse die Grundpfandverschreibung als Kassenpapier ausscheiden würde, so würde selbstredend auf dem Lande das gleiche geschehen; die Hypothekarkasse ist den Ersparniskassen auf dem Lande in dieser Beziehung vorbildlich. Wenn aber die ländlichen Kassen unsere bisherige Kaufbeile ausschliessen und nicht mehr als Titel akzeptieren würden, wenn überall da, wo man Geld von einer Kasse erheben wollte, der bisherige Titel nicht mehr gebraucht werden könnte, sondern ein Schuldschein nach dem neuen Recht errichtet werden müsste, so würde das Publikum zu stark belastet. Herr Rufer hat mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse da entschieden unrecht. Bei der Ersparniskasse Signau zum Beispiel bilden die Kaufbeilen, an deren Stelle die Grundpfandverschreibung treten würde, wenn sie angenommen werden könnten, die Hälfte der bestehenden Titel. Der betreffende Titel wird an das Geldinstitut zediert und dem Schuldner erwachsen daraus ganz geringe Kosten. Wenn dieser Zustand andauern kann, so stimme ich ohne weiteres dem Antrag der Regierung zu. Aber wir haben in dieser Richtung absolut keine Sicherheit. Wir sind überhaupt noch in einer ganz zweifelhaften Situation betreffend dieser Pfandtitel. Die meisten Kassen wissen noch gar nicht, welche Titel sie in Zukunft akzeptieren wollen. Infolgedessen glauben wir, dass durch die Annahme des Antrages des Regierungsrates das geldsuchende Publikum allzu stark belastet würde.

Peter. Ich bekenne mich zum Antrag der Kommission und möchte Sie auf einen Fall aufmerksam machen, der bis dahin noch nicht erörtert worden ist. Der Herr Justizdirektor sagt uns, es sei nicht richtig, dass bei einer Handänderung 8,5 ‰ zu bezahlen seien, sondern man bezahle nur 6 ‰ und die 2,5 ‰ müssen nur für eine ganz kleine Kaufrestanz entrichtet werden. Das ist nicht vollständig richtig. Bei uns wenigstens stipuliert man ungefähr folgendermassen: Der Kaufpreis beträgt 50,000 Fr. und auf der Liegenschaft haften vielleicht 45,000 Fr. in verschiedenen Pfandrechten. Nun wird nicht stipuliert: die 45,000 Fr. werden überbunden und 5000 Fr. sind die Kaufrestanz; diese sind zu einem bestimmten Prozentsatz zu verzinsen und in einer bestimmten Weise abzuzahlen, und man behält sich das Pfandrecht vor — sondern man überbindet gar nichts, indem der Käufer sich einen Titel schaffen will für die vollen 50,000 Fr., die er mit Bürgschaft verstärkt bei einem Bankinstitut oder einem Privaten aufnehmen und ihm schuldig bleiben will. Zu diesem Zwecke wird im Kaufvertrag die Klausel beigefügt, dass der Verkäufer sich verpflichte, die aufhaftenden Pfandschulden bei Abzahlung der Kaufsumme bar zu zahlen und wir haben es dann mit einem neuen Kauf zu tun, bei dem ein Pfandrecht für 50,000 Fr. geschaffen wird. Im Falle der Annahme des Antrages der Regierung wird der Käufer nun 6 ‰ Handänderungsgebühr und 2,5 ‰ für die Ausstellung des Schuldbriefes zu zahlen haben. Das ist mit ein Grund, warum ich für den Antrag der Kommission stimme. Es ist mir bis dahin immer als ein Unrecht vorgekommen, dass der Staat bei derartigen Zusammenlegungen, die im Interesse der Parteien und wohl auch des Staates liegen, die volle Gebühr bezogen hat. Wenn einer bis dahin 45,000 Fr. auf seiner Liegenschaft haften hatte und er die Sache schön auf einen Titel zu bereinigen suchte, wenn er dazu noch 5000 Fr. nötig hatte und einen neuen Titel machte, so bezog der Staat die Gebühr nicht von den 5000 Fr., sondern von den 50,000 Fr. Das hat mich, wie gesagt, immer gestossen und ich möchte diese Unbilligkeit nicht durch Annahme des Antrages der Regierung vermehren helfen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich der Kommission mit der Äusserung, sie habe leichten Herzens auf die Gebühr verzichtet, Unrecht getan habe, so will ich das Unrecht nach allen Richtungen zurücknehmen. Mir ist es so vorgekommen, aber bekanntlich sieht Gott allein das Herz. Ich gebe also zu, dass die Kommission nur nach schwerem Kampf der Pflichten sich zur Stellung ihres Antrages entschlossen hat (Heiterkeit).

Herr Peter hat nur dargelegt, was ich gesagt habe: Man nimmt dem Staat eine Einnahme, die er bisher hatte. Das geht ohne weiteres aus seinen Worten hervor und es ist nun Sache des Grossen Rates zu entscheiden, ob er das tun will. Ich kann nur wiederholen, durch das gesetzliche Pfandrecht und die Grundpfandverschreibung bekommt der Gläubiger einen Titel in die Hand, der besser ist als die bisherige Kaufbeile und ungefähr gleichwertig wie die bisherige Pfandobligation. Also was bis jetzt war, wird beibehalten und noch verbessert, und etwas Mehreres gratis zu verlangen, geht über das hinaus, was man im gegenwärtigen Augenblick dem Staate gegenüber mit gutem Gewissen tun darf.

Peter. Ich weiss nicht, ob mich der Herr Justizdirektor nicht richtig verstanden hat, wenigstens hat er aus meinen Ausführungen einen Schluss gezogen, der nicht daraus gezogen werden kann. Wenn man einen derartigen Kaufvertrag abschloss, wie er zitiert wurde, so bezahlte man dem Staat 6 ‰ und keinen Rappen mehr und schuf damit einen Titel von 50,000 Fr. Wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, so muss man noch 2,5 ‰ mehr bezahlen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates 44 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . . . 92 Stimmen.

Beschluss:

§ 55. In folgenden Fällen wird bei Eintragung des Grundpfandrechts keine prozentuale Abgabe geschuldet;

1. bei den gesetzlichen Grundpfandrechten gemäss Art. 837 Z. G. B.;
2. bei dem gesetzlichen Grundpfandrecht zugunsten der Flurgenossenschaften nach Art. 109 E. G. zum Z. G. B.;
3. bei der Errichtung von Gült und Schuldbrief gemäss § 27 des Dekretes.

§ 56.

Schär, Präsident der Kommission. Das Gesetz über die Grundbuchbereinigung enthält die Bestimmung, dass alle diejenigen, die sich in zugefertigten Eigentum befinden, die Zufertigung vornehmen lassen müssen, bevor sie ins Grundbuch eingetragen werden können. Damals hat man vom Regierungsratstisch aus erklärt, das neue Grundbuch erfordere, dass jeder Eigentümer von Liegenschaften auch im Grundbuch als solcher eingetragen werde, mit andern Worten, durch das Grundbuch als Eigentümer seines Grundstückes legitimiert sei. Gestützt hierauf hat der Grosse Rat beschlossen, die Zufertigung vorzusehen und des weitern, dass dem Staat die bezüglichen Handänderungsgebühren bezahlt werden müssen. Im ganzen Lande herum sagte man den Bürgern: Weil ihr im neuen Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden müsst, müsst ihr euch die Liegenschaft zufertigen lassen. Nun ist die Sache aber anders ausgefallen. Es muss nun nicht von Gesetzes wegen jedesmal beim Eigentumsübergang der Eintrag stattfinden. Wenn zum Beispiel der Eigentümer stirbt und die Liegenschaft an seine Erben übergeht, so sind diese nicht verpflichtet, den Eigentumsübergang im Grundbuch eintragen zu lassen; sie werden durch das Gesetz Eigentümer, allerdings nicht durch das Grundbuch legitimierte Eigentümer, aber sie müssen immerhin in ihrem Eigentum geschützt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie kraft Gesetzes Eigentümer geworden sind. Dadurch entsteht mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz ein etwelcher Widerspruch und wir hätten in der Kommission diesen Widerspruch gerne in der Weise gelöst, dass wir die Bestimmung aufgenommen hätten, dass in Zukunft auch jedermann, der kraft Gesetzes,

sagen wir gerade kraft des Erbanges ein Grundstück erworben hat, verpflichtet ist, die Grundbucheintragung vornehmen zu lassen. Das hätte zur reinlichen Führung des Grundbuches entschieden wesentlich beigetragen. Man soll eigentlich aus dem neuen Grundbuch jeden Eigentümer ersehen, und wer dort nicht eingetragen ist, sollte nicht als Eigentümer gelten.

Wir haben denn auch in der Kommissionssitzung eine bezügliche Fassung diskutiert, aber es wurde uns mitgeteilt, dass diese Bestimmung vom eidgenössischen Grundbuchamt beanstandet werde und dass das eidgenössische Justizdepartement, das dieses Dekret genehmigen muss, eine derartige Vorschrift streichen würde. Der eidgenössische Grundbuchverwalter sprach sich dahin aus, eine derartige Vorschrift wäre bundesrechtswidrig und hätte infolgedessen nicht Platz im Dekret.

Nun hat uns der Herr Justizdirektor eine andere Möglichkeit vorgeschlagen, nämlich zu sagen, dass sobald ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes stattfindet, die Handänderungsgebühr innert einer bestimmten Frist dem Staate abzuliefern sei. Man hätte also nicht vorgeschrieben, dass der Eigentumsübergang ins Grundbuch eingetragen werden müsse, sondern dass bei jeder Handänderung, erfolge sie kraft Vertrages oder kraft Gesetzes, die Staatsgebühr bezahlt werden müsse. Man hätte also hier eigentlich eine fiskalische Gebühr aufgestellt und bestimmt, dass, wenn der Eigentumsübergang kraft Gesetzes stattfindet, die Gebühr doch bezahlt werden müsse, wenn schon die Eintragung ins Grundbuch nicht erfolge. Wenn jetzt ein Vater stirbt und von seinem einzigen Sohn beerbt wird, so ist dieser nicht verpflichtet, den Eigentumsübergang ins Grundbuch eintragen zu lassen. Sobald er aber die Liegenschaft veräussert, so muss er in dem Moment, wo der Veräusserungsvertrag in der Amtsschreiberei ins Grundbuch eingetragen wird, auch die Staatsgebühr zahlen für den Eigentumsübergang von seinem Vater auf ihn. Man glaubte nun, es sei eigentlich dem Publikum gleichgültig, ja es werde im öffentlichen Leben als richtiger aufgefasst, wenn man vorschreibe, dass der Sohn die Handänderungsgebühr innert kurzer Frist nach dem Tode des Vaters zu zahlen habe. In diesem Falle lässt er sich dann auch gerade ins Grundbuch eintragen und wir kommen so zu einer reinlichen Grundbuchführung.

Nun erklärt aber nachträglich der Herr Justizdirektor, die Regierung könne auch zu dieser neuen Fassung nicht stehen. Nach eingezogenen Erkundigungen habe sie Bedenken, dass dieselbe rechtlich ausführbar sei. Wenn die Vorschrift vor Bundesgericht gezogen würde, so würde auch diese Bestimmung fallen, weil man die Gebühr hier grundsätzlich eigentlich als eine Vergütung für die Arbeit des Amtsschreibers vorgesehen habe, und da hier keine Arbeit des Amtsschreibers stattfindet, die Grundlage dieses dritten Alineas fehlen würde. Ich würde es begrüßen, wenn der Herr Justizdirektor sich auch noch über die juristische Qualifikation dieser neuen Bestimmung aussprechen würde. Wenn er die nämlichen Bedenken wie die Regierung hat, so möchte ich als Kommissionspräsident nicht befürworten, etwas in das Dekret aufzunehmen, das doch nicht haltbar ist.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Situation ist eine sehr eigentümliche und für die Staatsfinanzen in gewissem Sinne

nicht sehr erfreuliche. Nachdem die Kommission in § 55 zugunsten der Bürger und zulasten des Staates entschieden hatte, hat sie dann bei § 56 ein menschliches Rühren gespürt und hier dem Staat etwas zuhalten wollen. Daran könnte niemand mehr Freude haben als der Vertreter des Regierungsrates und dieser selbst. Aber nun ist dieser Antrag, der dem Staat nützen soll, nach unserer Gesetzgebung einfach nicht haltbar, und so sehen Sie nun das merkwürdige Schauspiel, dass sich der Regierungsrat gegenüber der Aufnahme einer Bestimmung wehren muss, welche dem Staat neue Einnahmen schaffen wollte. Wir halten es nicht für zulässig, eine Handänderungsgebühr in diesem Sinne zu beziehen. Das gesamte Handänderungswesen steht auf dem Boden der Gebühr. Es wird bezahlt für etwas, das der Amtsschreiber zugunsten irgend eines Bürgers, der mit Liegenschaften zu tun hat, macht. Nach der vorliegenden Bestimmung würde der Staat etwas beziehen, ohne dass überhaupt der Amtsschreiber oder die Grundbuchverwaltung in Anspruch genommen würde. Das wäre keine eigentliche Gebühr mehr, sondern eine Steuer, und zur Erhebung einer solchen Steuer sind wir weder nach dem Gesetz über die Amtsschreibereien, noch nach dem Einführungsgesetz berechtigt. So leid es uns tut, müssen wir doch beantragen, den Zusatz der Kommission abzulehnen. Der Grosse Rat kann versichert sein, dass wir die Frage genau geprüft haben und dass wir nicht leichten Herzens auf diese Einnahme verzichten. Aber es ist einfach unmöglich so vorzugehen, und wir möchten uns nicht der Gefahr aussetzen, dass, wenn wir mit dem Gebührenbezug beginnen, beim ersten Anlass das Verwaltungsgericht erklären würde, das gehe nicht an, oder dass wenn das Verwaltungsgericht uns gut wollte, dann das Bundesgericht in diesem Sinne entscheiden würde. Ich möchte deshalb der Kommission nahelegen, ihren Antrag zurückzuziehen. Wir kommen über die gesetzlichen Schranken einfach nicht hinweg. Man hätte ja einen Vermittlungsantrag in dem Sinne stellen können, dass die Kommission auf die Position in § 55 verzichte und wir dann auf die Gebühr hier verzichten. Aber das zu tun, ist nun nicht mehr möglich. Ich muss jedoch bekennen, dieses Geschenk in § 56 wollen wir nicht, es beruht auf ungesetzlichem Boden, wir wollen nicht mehr, als wir von unsern Bürgern verlangen dürfen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich glaube im Namen der Kommission die Erklärung abgeben zu dürfen, dass sie nach den Ausführungen des Herrn Justizdirektors ihren Antrag zurückzieht. Ich wiederhole, dass wir eigentlich gestützt auf die anlässlich der Grundbuchbereinigung hier im Rate gepflogenen Verhandlungen dazu gekommen sind, diesen Antrag in das Dekret aufzunehmen, weil man damals dem Publikum erklärt hat, in Zukunft werde bei jeder gesetzlichen Handänderung die Staatsgebühr bezahlt werden müssen. Wir stehen nun vor dem Publikum etwas merkwürdig da, wenn wir heute den Rückzug antreten müssen. Aber nach der Auskunft, die uns seitens der Regierung, die sich jedenfalls an massgebender Stelle erkundigt hat, gegeben worden ist, ziehen wir unsern Antrag zurück.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Beschluss:

§ 56. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor Eintrag begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $\frac{1}{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 2 Fr. und nie mehr als 20 Fr.

§§ 57—58.

Angenommen.

Beschluss:

§ 57. Für die Abgaben haften dem Staate gegenüber die Vertragsparteien solidarisch.

Im Verhältnis unter den Beteiligten gilt, sofern sie nicht eine andere Abrede treffen, bei Handänderungen der Erwerber, bei Grundpfandrechtserrichtungen der Verpfänder als Schuldner.

§ 58. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

§ 59.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kontrolle über den Gebührenbezug wird in Zukunft schwieriger zu handhaben sein als bisher. Das liegt in der Natur des Grundbuches. Wir haben es auch schon erlebt, dass nicht alle Beamten vollständig getreu waren, sondern dass der eine oder andere Amtsschreiber — glücklicherweise in der grossen Zahl der Beamten eine verschwindende Minderheit — der Versuchung nicht widerstehen konnte, Handänderungsgebühren zu eigenen Händen zu beziehen, in einem Rückfall in die frühern Verhältnisse, wo die Sporteln ganz dem Amtsschreiber zugeflossen sind. Um diese Kontrolle durchzuführen, verpflichten wir den Amtsschreiber zu genauer Buchführung. Auch die Notarien werden zur Führung eines Registers verpflichtet, in das Handänderungsverträge und Grundpfandverschreibungen einzutragen sind. Auch die Regierungsstatthalter, die in Zukunft die Schuldbriefe und Güten mit dem Amtsschreiber unterzeichnen müssen, haben die Verpflichtung, ein Register zu führen. Bei der Vergleichung dieser Register und der Handänderungsgebührenkontrolle wird konstatiert werden können, ob Verträge stipuliert worden sind, bei denen die Gebühr nicht in die Staatskasse geflossen wäre.

Angenommen.

Beschluss:

§ 59. Ueber die bezogenen Prozentabgaben führt der Amtsschreiber ein Kassabuch. Jede Zahlung ist sofort nach Eingang einzutragen und sodann auf dem Ausweis zu vermerken.

§§ 60—62.

Angenommen.

Beschluss:

§ 60. Je auf Ende eines Monats ist der Steuerverwaltung ein die Kassaverhandlungen betreffender Auszug aus dem Kassabuch einzusenden. Die Uebereinstimmung des Auszuges mit den Bucheinträgen ist durch den Regierungsstatthalter zu bescheinigen.

§ 61. Die Notare sind verpflichtet, der Steuerverwaltung auf Ende jedes Quartals ein Verzeichnis über die im Verlaufe desselben verkündeten Handänderungsverträge und Grundpfandverschreibungen, sowie derjenigen Eheverträge, die eine Eintragung im Grundbuch erforderten, einzureichen.

Die notwendigen Formulare werden ihnen durch Vermittlung der Regierungsstatthalter zugestellt.

§ 62. Der Regierungsstatthalter hat die Pflicht, über die von ihm unterzeichneten Gült- und Schuldbriefe persönlich eine Kontrolle zu führen. Der Steuerverwaltung ist jeweilen auf Ende eines Monats ein Auszug über die im vorflüssigen Monat behandelten Titel einzureichen.

§ 63.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Fälle geordnet, in denen für gewisse Verrichtungen nicht eine prozentuale Abgabe, sondern eine fixe Gebühr zu entrichten ist. Der Grosse Rat wird über diese Gebühren einen Tarif erlassen. Es war uns zurzeit nicht möglich, den Tarif schon vorzulegen. Wir haben ihn auf der Justizdirektion ausgearbeitet, aber wir konnten ihn nicht fertigstellen. Das hängt zum Teil auch ab von dem Ergebnis der Beratung dieses Dekretes und es hing bis in die letzten Tage auch ab von der Wendung, welche die Grundbuchverhältnisse überhaupt gestützt auf die eidgenössischen Bestimmungen nehmen, so dass wir den Tarif nicht so vorbereiten konnten, dass der Grosse Rat ihn vor dem 1. Januar annehmen kann. Wir verlangen nun vom Grossen Rat die Kompetenz, den Tarif durch den Regierungsrat provisorisch in Kraft treten zu lassen; wir werden ihn dann, sobald die Verhältnisse es gestatten, dem Grossen Rat endgültig vorlegen. Wir wissen nicht genau, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, das ergibt sich dann erst aus der Praxis; aber sobald es möglich sein wird, soll der endgültige Entwurf, in dem dann bereits die

Erfahrungen kürzerer oder längerer Zeit verwertet sind, die wir vom Neujahr an machen werden, dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 63. Für die Ausfertigung von Schuldbrief- und Gülttitel, die Eintragung von Dienstbarkeiten (selbständige und dauernde Rechte ausgenommen), sowie gesetzlichen Grundpfandrechten (§ 55), Einschreibung von Anmerkungen oder Vormerkungen, Veränderungen an Dienstbarkeiten oder Löschungen von solchen, Veränderungen der Grundpfandrechteinträge, Anfertigung von Grundbuchauszügen, von Bescheinigungen aller Art und dergleichen Verrichtungen werden fixe Gebühren erhoben.

Ueber diese Gebühren wird durch den Grossen Rat ein Tarif aufgestellt.

§§ 64—71.

Angenommen.

Beschluss:

§ 64. Die Verrechnung der fixen Gebühren erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Gebührenmarken. Der Amtsschreiber hat die Pflicht, die so gebrauchten Marken nach bestehender Vorschrift zu kassieren. Die zur Anwendung gelangenden Marken sind ausschliesslich von der kantonalen Stempelverwaltung zu beziehen.

Die Marken sind auf der betreffenden Anmeldung aufzukleben.

§ 65. Der Staat hat an den auszuhändigenden Urkunden für die geschuldeten Gebühren ein Retentionsrecht.

§ 66. Dieses Dekret tritt mit 1. Januar 1912 in Kraft.

Für die besondern Obliegenheiten des Amtsschreibers während der Dauer des Grundbuchbereinigungsverfahrens und der Einführung des schweizerischen Grundbuches gelten die bezüglichen Spezialerlasse.

§ 67. Solange das neue kantonale Grundbuch nicht an die Stelle des bisherigen getreten ist, hat der Amtsschreiber bei Behandlung der Akten die alten Grundbücher (Grundprotokolle) in bezug auf die vorhandenen Rechte und Lasten nachzuschlagen. In bezug auf die Führung des Grundbuches bleiben die bestehenden Vorschriften weiter in Kraft.

In bezug auf die Grundpfandrechte ist das alte Grundbuch bis zu dem Zeitpunkte nachzuschlagen, wo es durch das neue kantonale Grundbuch ersetzt wird (Art. 12 rev. des Gesetzes vom 27. Juni 1909).

§ 68. Wo das neue kantonale Grundbuch in Kraft getreten ist, finden für dessen Führung die

bundesrechtlichen Vorschriften zweckentsprechende Anwendung.

An Stelle der zum schweizerischen Grundbuch vorgesehenen Hilfsregister werden bis nach erfolgter Anlage derselben die vorhandenen Einrichtungen, wie Aktenkontrolle, Tagebuch, Anmerkungsmanuale, Pfändungsregister, Register zu den Grundbuchblättern, weitergeführt.

§ 69. Bis nach erfolgter Ergänzung der Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch und Einführung der Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Organe müssen die auf die Eintragungen von Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte Bezug habenden Ausweise bei der Beschreibung der Grundstücke die Grenzangaben enthalten.

Wo Vermessungswerke bestehen, sind Katasterauszüge einzureichen. Für die nicht vermessenen Gemeinden tritt an die Stelle des Katasteraus-zuges eine Bescheinigung des Gemein-deschreibers.

Nach dem Eintrag sind Katasterauszüge beziehungsweise Bescheinigungen mit dem Eintrags-vermerk versehen dem Gemein-deschreiber zurückzusenden.

Für die nicht neu vermessenen Gemeinden im Jura erteilt der Regierungsrat besondere Weisungen.

§ 70. Die vor dem 31. Dezember 1911 eingereichten Verträge, welche nicht mehr zur Fertigung gebracht werden können, werden nach dem 1. Januar 1912 in das Grundbuch eingetragen, sofern sie den Vorschriften in Art. 113 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 entsprechen.

§ 71. Die Führer der Grundsteuerregister in den Gemeinden sind verpflichtet, dem Amtsschreiber alle seit Anlage der Grundstückblätter erfolgten Veränderungen der Grundsteuerschätzungen in ihrer Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt unentgeltlich; sie hat spätestens bis 15. Januar 1912 zu geschehen.

§ 72.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gebührenbezug ist geordnet auf Grundlage des neuen Zivilgesetzbuches, und so sind die Fälle, in denen nur noch die halbe Handänderungsgebühr (3 0/100) bezahlt werden muss, den zukünftigen Erbrechtsfällen angepasst. Nun wird aber, gestützt auf das Einführungsgesetz, in vielen Fällen noch nach dem alten Recht geerbt werden, wonach die Liegenschaft auf die Ehefrau übergeht und von dieser auf die Kinder. Um diesen Fällen Rechnung zu tragen, ist § 72 als Uebergangsbestimmung aufgenommen worden, die mit der Zeit ihre praktische Bedeutung verlieren wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 72. In den Fällen des Eigentumsüberganges im Sinne des Art. 151 des Einführungsgesetzes wird bei der Eintragung nur die reduzierte Abgabe von 3⁰/₁₀₀ geschuldet. Dasselbe trifft zu im Teilungsfalle zwischen Mutter und Kinder gemäss Art. 151, Ziff. 2, des Einführungsgesetzes.

§§ 73—76.

Angenommen.

Beschluss:

§ 73. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bis zum Erlass des in § 63 vorgesehenen Dekretes die fixen Gebühren auf dem Verordnungswege festzusetzen.

§ 74. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Frist von drei Jahren das den Beamten gehörende Bureau mobiliar zu seinem Schätzungswerte zu übernehmen.

§ 75. Dem Amtsschreiber können durch fernere Erlasse weitere Obliegenheiten übertragen werden. In einem solchem Erlasse sollen namentlich auch die Stellung des Amtsschreibers gegenüber den Organen der Grundbuchvermessung geordnet und seine daherigen Pflichten umschrieben werden.

§ 76. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird das Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878, unter Vorbehalt der §§ 67 und 68 hievon, aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Bestimmungen der Art. 122, 123 und 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Auf Antrag des Justizdirektors beschliesst der Rat mit Mehrheit, auf § 27 zurückzukommen.

§ 27.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, in § 27 einmal eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, das heisst den ersten Satz nach Vorschlag des Regierungsrates und nicht in der Form des Kommissionsantrages aufzunehmen. Ich halte die Formulierung des Kommissionsantrages für unrichtig, denn man kann nicht den Kaufpreis ganz oder teilweise durch einen solchen Grundpfandtitel tilgen. Die Forderung bleibt ja bestehen, aber man kann für den Kaufpreis einen solchen Grundpfandtitel errichten. Dem ist, redaktionell gesprochen, im ersten Satz nach Vorschlag der Regierung besser Rechnung getragen.

Zweitens möchte ich nach nochmaliger Prüfung materiell beantragen, gestützt auf das eidgenössische Recht auch den zweiten Satz der Regierung aufzunehmen. Wenn im Kaufvertrag bereits die Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült vereinbart ist, so soll neben dem Kaufvertrag noch ein Auszug betreffend diese Grundpfandrechtserrichtung eingereicht werden, damit man die beiden Papiere da versorgen kann, wo sie hingehören. Die eidgenössische Grundbuchverordnung schreibt vor, dass die Belege gesondert aufzubewahren sind, je nachdem sie sich auf die Eigentumsverhältnisse oder Pfandrechtsverhältnisse beziehen. Wenn kein Auszug eingereicht wird, so haben wir kein Beleg für das Pfandrecht, sondern nur ein solches für den Eigentumsübergang, und wir kämen so in Konflikt mit der eidgenössischen Grundbuchverordnung. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, diesen Erwägungen Rechnung zu tragen. Wir können da nicht frei entscheiden, sondern haben gebundene Hände.

Schär, Präsident der Kommission. Mit dem ersten Teil des Satzes der regierungsrätlichen Fassung kann ich mich einverstanden erklären, dagegen halte ich den Schlusstitel «oder gleichzeitig mit dem Kaufvertrag eine besondere Urkunde über die Errichtung des Grundpfandrechts in dieser Form eingereicht wird» für überflüssig, indem es nach Bundesrecht jedermann freigestellt ist, darüber eine besondere Urkunde zu errichten. Wenn neben dem Hauptgeschäft eine besondere Urkunde errichtet wird, möchte ich sie nicht unter die Ausnahmebestimmung der Gebührenbefreiung von § 55 stellen, sondern ich möchte diesen selbständigen Vertrag auch als selbständiges Pfandgeschäft behandeln und gebührenpflichtig erklären. Es ist ganz gleich wie bisher, wenn man für die Kaufrestanz eine Pfandobligation ausstellte; da musste man für die Pfandobligation auch die Prozentualgebühr entrichten. Also diesen zweiten Titel des ersten Satzes möchte ich streichen.

Was den letzten Satz anbelangt, so glaube ich, der Herr Justizdirektor sei da etwas zu ängstlich. Ich möchte im Gegenteil im Dekret gar nichts vorschreiben und es den eidgenössischen Verfügungen und den Instruktionen der Regierung überlassen, in welcher Weise diese Sache vor sich gehen soll. Ich für mich bin noch gar nicht schlüssig, ob nicht auch für das Pfandrecht der Grundpfandverschreibung

ein besonderer Beleg eingereicht werden muss, und das hätten wir hier dann nicht vorgesehen. Es müssen noch eine Menge derartiger Vorschriften erlassen werden, die man nicht in jedem konkreten Fall dem Grossen Rat vorlegen kann, sondern die auf dem Wege der Instruktion an die Amtsschreiber aufgestellt werden sollen, und es liegt im Interesse einer richtigen Aufsicht über das Grundbuch, wenn man in dieser Beziehung Freiheit walten lässt. Aus diesen Erwägungen möchte ich den letzten Satz nicht aufnehmen. Wir treffen mit demselben offenbar nicht alles, und wir wollen der Justizdirektion freie Hand lassen, dasjenige zu verlangen, was die eidgenössische Grundbuchführung uns in Zukunft noch bringen wird. Ueber das Bundesrecht hinaus dürfen wir ja nicht gehen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur erklären, dass ich mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten, den zweiten Teil des ersten Satzes zu streichen, einverstanden bin; dagegen möchte ich noch einmal mit Rücksicht auf die eidgenössischen Vorschriften bitten, den zweiten Satz stehen zu lassen.

Abstimmung.

1. Der erste Satz wird vom Vorsitzenden nach dem von keiner Seite bestrittenen Antrag Scheurer-Schär als angenommen erklärt.
2. Für Annahme des zweiten Satzes Mehrheit.

Beschluss:

§ 27. Die Eintragung eines Grundpfandrechtes in der Form der Gült oder des Schuldbriefes für den Kaufpreis oder die Kaufrestanz kann erfolgen, wenn im Kaufvertrag eine derartige Grundpfandrechtserrichtung vereinbart worden ist. In diesem Falle ist neben der Haupturkunde ein Auszug daraus einzureichen, aus dem die Vereinbarung auf die Errichtung des Grundpfandrechtes hervorgeht.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 120 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Friedrich Emil Keller, geboren 1889, von Kaltbrunn, Baden, Bierbrauer in Lausanne, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

2. Gustav Wilhelm, geboren 1872, von Senthem, Elsass, Schreinermeister in Oberwichtlach, Ehemann der Elise Marguerite Stouder, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtlach das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

3. Ambrogio Bricola, geboren 1859, von Caccivio, Italien, Schuhmacher in Neuenstadt, Ehemann der Lina Bertha Favre, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Prêles das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 107 Stimmen.

4. Andreas Emil August Rosenbaum, geboren 1864, von Riga, Mechaniker in Bern, Ehemann der Marie Pauline Elise Müller, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 98 Stimmen.

Präsident. Damit sind die Geschäfte unserer heutigen Tagesordnung und der gegenwärtigen Session erledigt. Ich schliesse damit die Session und wünsche den Mitgliedern des Rates glückliche Heimkehr und frohe Festtage.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.